Der unerlaubte Nachrichtendienst im schweizerischen Recht

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines doctor iuris utriusque

der

Universität Bern

vorgelegt von

ERNEST SCHLATTER

ZÜRICH 1931
Diss.-Druckerei A.-G. Gebr. Leemann & Co.
Stockerstr. 64.

Der unerlaubte Nachrichtendienst im schweizerischen Recht

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines doctor iuris utriusque

der

Universität Bern

vorgelegt von

ERNEST SCHLATTER

ZÜRICH 1931
Diss.-Druckerei A.-G. Gebr. Leemann & Co.
Stockerstr. 64.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544718_0094

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung.

I. Altertum und römisches Recht 9
II. Germanisches Recht 11
III. Das Mittelalter 11
IV. Die neueren Strafrechte 14

I. Abschnitt. Rechtsvergleichende Darstellungen.

1. Kapitel: Deutschland 16
I. Allgemeines und Begriff 16
II. Bedeutung des Versailler Vertrages für Landesverrat und Spionage in Deutschland 18
III. Die einzelnen Gesetze 18
A. Das Reichsstrafgesetzbuch 18
1. Die Friedensspionage 19
2. Die Kriegsspionage 20
B. Das Militärstrafgesetz 22
C. Das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse 23
Zweites Kapitel: Frankreich 24
I. Loi du 18 avril 1886 tendant à établir des pénalités contre l'espionnage 24
1. Räumliches Herrschaftsgebiet 25
2. Persönliches Herrschaftsgebiet 26
3. Inhaltliches Herrschaftsgebiet 26
II. Der Code pénal 28
III. Die Militärstrafgesetzgebung 31
3. Kapitel: Oesterreich 32

II. Abschnitt. Der unerlaubte Nachrichtendienst in der Schweiz.

1. Kapitel: Stellung der Schweiz im Vergleich zu andern Staaten Europas 38
2. Kapitel: Die (rechtliche) Entwicklung der Spionageabwehr in der Schweiz 40
3. Kapitel: Zweck und Inhalt des Art. 265 45
4. Kapitel: Praxis des Bundesgerichtes und des Militärkassationsgerichtes 48
5. Kapitel: Räumlicher und persönlicher Geltungsbereich 53
6. Kapitel: Der Tatbestand 56
I. Rechtswidriger Vorsatz 56
II. Umstände, die die Strafbarkeit aufheben 58
III. Mildernde Umstände 59
IV. Straferhöhungs- oder Verschärfungsgründe . . . 59
7. Kapitel: Die Strafandrohung 60

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Literaturverzeichnis.

Dissertationen.

Deutschland:

Adler A., Die Spionage, eine völkerrechtliche Studie. Marburg 1906.

Bahmann O., Zum Verfahren in Kriegsverratssachen. Heidelberg 1916.

Barwasser H., Der Hochverrat. Heidelberg 1916.

Bisoukides P., Das Staatsverbrechen des Hochverrates. Berlin 1902.

Braunger L., Der Landesverrat im deutschen Strafrecht. Heidelberg 1917.

Devrient M., Die Analyse der Verbrechensobjekte aus den Strafdrohungen. Jena 1913.

Eberbach W., Der Geheimnisverrat. Freiburg 1926.

Epstein M., Der Landesverrat (dogmatische Darstellung). Berlin 1897.

Faber A., Die Rechtsstellung der Spione und Parlamentäre nach modernem Völkerrecht und deutschem Reichsrecht. Greifswald 1918.

Fuchs W., Das Spionageverbrechen in der Gesetzgebung des Deutschen Reiches und die Frage seiner Reform. Breslau 1912.

Gietl M., Landesverrat nach § 89 R. St. G. B. Erlangen 1917.

Gutjahr G., Diplomatischer Landesverrat innerhalb des Bundesstaates. Berlin 1918.

Haidlen M., Der Hochverrat und Landesverrat nach altdeutschem Recht. Tübingen 1896.

Hecht O., Die völkerrechtliche Bedeutung des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893. Greifswald 1899.

Karger H., Landesverrat durch Warenlieferung an den Feind. Breslau 1926.

Klausener B., Kriegs- und Friedensspionage nach R. St. R., sowie ihre Stellung in den beiden Reformprojekten. Bonn 1913.

Küchler O., Die Spionage im Reichsstrafrecht unter Berücksichtigung der neuen Entwürfe. Darmstadt 1914.

Lenze W., Landesverrat, im Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1927 verglichen mit dem geltenden Strafrecht.

Meidinger M., Das Delikt der Spionage in der Strafgesetzgebung des deutschen Reiches. München 1926.

Schwartze G., Landesverrat und Kriegsverrat. Halle 1897.

Sichel J., Die kriegerische Besetzung feindlichen Gebietes. Frankfurt 1905/6.

Frankreich:

Colonieu V., L'espionnage au point de vue du droit international et français. Paris 1888.

Routier F., L'espionnage et la trahison en temps de paix et en temps de guerre. Poitiers 1912/13.

Schweiz:

Feinberg N., Das Vergehen des Hochverrats. Zürich 1919/20.

Wildi E., Das Verbrechen wider die Staatsmacht in Frankreich, Deutschland und in der Schweiz. Bern 1905.

Züblin A., Die moderne Spionagegesetzgebung. Zürich 1895.

Abhandlungen.

Archiv für öffentliches Recht, Band 4.
Hancke. Das französische Spionagegesetz.

Deutsche Juristenzeitung (D. J. Z.).
Band 15. Olshausen. Zum Begriff des Spions, S. 189.
Finger. Behandlung der Ausländer wegen Landes- und Kriegsverrat, S. 473.
Band 17. Bekker. Staatsverträge wider die Spionage.

Gerichtssaal.
Band 85. Werneburg. Zum Begriff des Kriegsverrates im R. St. G. B. und im Mil. St. G. B.
Band 82. Finger. Der Entwurf eines Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse.
Band 91. Oetker. Über Kriegsverbrechen.

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht.
Bd. 27, 1914. Prof. E. Hafter. Das eidg. Militärstrafrecht.
Bd. 29, 1916. Prof. E. Hafter. Die eidg. Gesetzgebung über das Kriegsstrafrecht. Systematisch zusammengestellt.
Prof. E. Hafter. Das Vergehen wider das Völkerrecht im Frieden.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.
Band 5. Freiesleben. Einzelne Fragen aus dem Gebiet des Landesverrats und der Spionage.
Band 49. Gutjahr. Diplomatischer Landesverrat im Bundesstaat Österreich.
Gutjahr. Diplomatischer Landesverrat in der schweiz. Eidgenossenschaft.

Zeitschrift für schweizerisches Recht 1918.
Bd. 37, N. F. Prof. Pfenninger. Das Vergehen des unerlaubten Nachrichtendienstes.

Vergleichende Darstellungen des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil.
Band I. F. van Calker. Hochverrat und Landesverrat. Majestätsbeleidigung.

Delewer. Grundriß des Militärstrafrechts. Wien 1927.

G. Gutjahr. Diplomatischer Landesverrat innerhalb des Bundesstaates nach R. St. G. B. und Entwurf 1927. Berlin 1928.

E. Thilo. La répression de l'espionnage en Suisse. Lausanne 1918.

Berichte und Protokolle.

Zürcher E. Bericht zu dem Vorentwurf eines Einführungsgesetzes zum schweiz. Strafgesetzbuch.

Zürcher E. Bibliographie und kritische Materialien zum Entwurf eines schweiz. Strafgesetzbuches. 1912—1913.

Protokoll der 2. Expertenkommission zur Schaffung eines schweiz. Strafgesetzbuches. Bde. V. und VI. 1914.

Lehrbücher.

Binding. Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. 1905.

Garraud. Traité théorique et pratique du droit pénal français. Bde. 3 u. 6. 1899.

Gerland. Deutsches Reichsstrafrecht. 1922.

v. Liszt. Lehrbuch des deutschen Stafrechts. 1914.

v. Liszt. Völkerrecht. II. Aufl.

Pradier-Fodéré. Cours de droit diplomatique. Paris 1881.

v. Waldkirch. Das Völkerrecht. 1926.

Vorwort.

Das Gebiet, das in dieser Arbeit behandelt werden soll, gehört nicht nur ins Strafrecht, sondern auch ins Völkerrecht. Es handelt sich hier nicht bloß um die eigentliche Spionage, den Landesverrat, sondern, was die Schweiz anbelangt, um den Nachrichtendienst des Auslandes in der Schweiz gegen das Ausland; es ist dies ein Doppeldelikt, das besteht, einesteils in der Spionage gegen das Ausland, andernteils in einer Gefährdung der guten Beziehungen zum Ausland; das erstere, die Spionage, gehörte von jeher zum Strafrecht, während das letztere Delikt aus Interessen internationaler Natur den Eingang in das Strafrecht gefunden hat.

Es wurde meines Wissens über dieses Vergehen, das im Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch von 1918 im Art. 265 niedergelegt ist, noch nichts geschrieben. Es ist daher auch interessant zu untersuchen, ob und wie das Ausland zu dieser Frage Stellung genommen hat. Dies geschieht in einem rechtsvergleichenden Teil, in dem behandelt werden Deutschland, Frankreich und Österreich, als angrenzende Staaten, und kurz Dänemark und Holland als neutrale Staaten. Eine kurze historische Untersuchung der Entwicklung der Spionagebekämpfung im Rechtsleben der Völker von Rom bis zum heutigen Tag, bildet die Einleitung.

Einleitung.

Die historische Entwicklung der Spionage und ihre Bekämpfung.

Das Spionagedelikt besteht seitdem Völker sich bekriegen, denn der Krieg ist untrennbar mit der Spionage verbunden. Einer der frühesten Berichte über die Spionage steht bei Eschine[1]). Derselbe erzählt, daß Demosthenes einen gewissen Anaxinos oder Anaxilas von Orea als Spion verhaften, foltern und hinrichten ließ, trotzdem er in der Fremde die Gastfreundschaft des Schuldigen genossen hatte. Als man ihm vorwarf, er habe einen Freund dem Gericht überwiesen, bei dem er gewohnt, gegessen und getrunken und die üblichen Libationen verrichtet habe, antwortete Demosthenes: „Die Liebe zum Vaterland ist mir wichtiger als der Tisch eines fremden Gastgebers!"

Wir wollen nun kurz die Entwicklung der Spionage in den verschiedenen Rechten im Laufe der Zeit verfolgen. Wir betrachten der Reihe nach das römische, das germanische, das mittelalterliche und das moderne Recht.

Im römischen Recht wird jedes Verbrechen gegen den Staat unter den Begriff der perduellio gestellt. Es wird keine Einzelform des Verbrechens angenommen. Es fällt also auch die heutige „Spionage" unter diesen Begriff.

Nach Mommsen[2]) ist die Abwehr gegen die perduellio, d. h. gegen jede dem Lande feindliche Handlung so alt wie das Gemeinwesen selber.

[1]) Eschine, C. Ctesiphontem §§ 223 und 224; Plutarch, Ex oratorum vitae, Demosthenes § 36.

[2]) Mommsen, Römisches Strafrecht 1899. S. 540.

Marcian bezeugt, daß schon das 12-Tafel-Gesetz gegen dieses Verbrechen auftrat. (Dig. 48, 4, 3: „Lex duodecim tabulorum jubet eum, qui hostem concitaverit, quive hosti tradiderit, capite puniri.") Um das Jahr 80 v. Chr. entstand durch die Lex Cornelia und die Lex Julia majestatis (wahrscheinlich von Caesar) ein neuer Verbrechensbegriff: der „Crimen majestatis populi romani immunitatae", kurz genannt „Crimen majestatis" oder „Majestas". Dieses neue Verbrechen war gegen jede, dem Ansehen des römischen Volkes zugefügte Verletzung, gegen jede Beleidigung der Res publica, gerichtet. (Die Res publica identifizierte sich dann in der Kaiserzeit mit der Person des Imperators.) Es gehören also hierher die Majestätsbeleidigungen und der Hochverrat. Unter der perduellio hingegen verstand man von nun an ausschließlich den Landesverrat.

Zu beachten ist, daß das römische Recht den Explorator, Kundschafter, dem Proditor, Verräter, gleichstellt[3]). Man muß hier annehmen, daß Explorator derjenige ist, der sich eine Kenntnis verschafft, ohne sie an den Feind weiterzugeben, während man unter Proditor denjenigen verstehen muß, der diese Kenntnis an Unbefugte weiterleitet. Letzterer wird somit zum Verräter am eigenen Land.

Die Römer wandten diese Grundsätze in erster Linie auf den Angehörigen des eigenen Heeres an. Dies geht schon daraus hervor, daß die L. 6, § 4, unter dem Titel „Verbrechen und Vergehen der eigenen Soldaten im allgemeinen" zu stehen kommt. Erst in zweiter Linie dachte man an den Kundschafter aus dem feindlichen Lager. Der feindliche Spion und der römische Verräter haben ein gemeinsames Merkmal: Es ist die Mitteilung an die Feinde Roms. Deshalb werden kurzerhand beide auf die gleiche Weise behandelt. Es ist natürlich undenkbar, daß der Römer den Unterschied zwischen dem gemeinen Verrat eines Landsmannes, und der Auskundschaftung für den Feind durch einen Feind nicht einsah. Rechtlich aber wurden diese Fälle gleichgestellt, d. h. mit dem Tode bestraft, denn die Verbrechen gegen das Staatswesen gehören zu den schwersten Verbrechen des römischen Rechts.

[3]) L. 3 § 4. De re militari, XLIX 16: „Exploratores, qui secreta nuntiaverunt hostibus, proditores sunt, et capitis poenas luunt."

Die Ausspähung wird im römischen Recht nicht als ein selbständiges Verbrechen, sondern als eine Unterart des Verrates aufgefaßt und bestraft. Es ist an sich kein vollständiges Delikt.

Im germanischen Recht wird der Kundschafter nach den Berichten des Tacitus und Caesars getötet, sei es durch den Strang (Tacitus [4]), sei es durch das Feuer (Caesar [5]). Abgesehen von der Abschreckungsidee, die von jeher eine hervorragende Rolle spielte, ist diese sehr strenge Bestrafung des Deliktes noch dadurch erklärlich, daß das germanische Recht immer nur an die Fälle des Verrates dachte, d. h. an den Treubruch eines Volksgenossen.

Wie verhält es sich aber mit dem Landesfremden, der keine Treue brechen kann? Wie war dessen rechtliche Behandlung? Man ist sich heute noch ganz im Unklaren darüber. Jedenfalls wurde er im Krieg nach Kriegsrecht behandelt, d. h. getötet. Im Frieden kam ja dieses Delikt, bei der einfachen Kriegführung dieser Zeiten, kaum vor, es sei denn knapp vor Kriegsausbruch (und dann wurde bereits rechtlich Kriegszustand angenommen, wie übrigens auch im modernen Recht.)

Im Edictum Rotharis wird der Begünstiger des Spions mit Strafe bedroht. Spezielle Bestimmungen über den Spion selbst erachtete man offenbar als überflüssig, denn derselbe wurde selbstverständlich getötet.

Urkundlich berichtet erst im Jahre 643 die Lex Langobardorum zum ersten Mal über den eigentlichen Spion. Dort ist unter Strafe gestellt die eigenmächtige Absendung von Boten und Unterhändlern an die Nachbarländer, die Übermittlung von Staatsgeheimnissen an das Ausland, und die Begünstigung des feindlichen Spions.

Das Mittelalter lehnte sich wieder vollständig an das römische Recht an. Der Begriff der „Crimen laesae majestatis", wie ihn die Goldene Bulle (1356), die Bambergensis (1507), ja sogar die Carolina (1532) kannten, deckt sich vollkommen mit dem Begriff der „Majestas" in der Kaiserzeit. Dadurch erklärt es sich

[4]) „Proditores et transfugas arboribus suspendunt" (Tacitus Germania Cap. 12).

[5]) „Igni statem necaretur". (Caesar. De bello gallico I, 53.)

auch, daß man als Spion nur den eigenen Landsmann ins Auge faßte, und an den fremden Spion nicht dachte. Die erste Andeutung an letzteren finden wir erst im Kurfürstlich Brandenburgischen Kriegsrecht (1656) in Art. 43, Nota 2, Nr. 4: „Hierunter sind auch Spione, so vom Feinde ausgesandt werden, zu verstehen."

Der erste Versuch zur Originalität und Befreiung vom römischen Recht erfolgte erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts im „Codex juris Bavarici criminalis" (1751). Dieser Codex unterschied die Verbrechen gegen den Repräsentanten des Staates (Crimen majestatis) und diejenigen gegen den Staat selbst. Er behielt aber im Anschluß an das römische Recht immer noch den Ausdruck der „Laster der Perduellion" bei.

Mit dem Erscheinen der Völkerrechtswissenschaft unter Grotius und Cocceij änderten sich die Auffassungen vollständig. Der Spion ist kein Verräter mehr, denn jetzt denkt man an den Spion, der für sein Vaterland, in Ausführung der Befehle seiner Vorgesetzten arbeitet. Cocceij stellt den Satz auf: „Actus enim per se nihil turpitudinis habet." Die Sanktion bleibt zwar immer noch die gleiche, d. h. Todesstrafe, jedoch nicht als Strafe des Verräters, sondern als Abwehrmaßnahme, da ja dem Feind gegenüber im Krieg alles erlaubt ist.

In dieser Zeit wird auch zum ersten Mal die Friedensspionage in Erwägung gezogen, was ja bis anhin nicht geschehen war. Um 1500 wurde zu Augsburg ein „Recessus imperii" „de cingaris" erlassen, der sich richtete gegen die Zigeuner, welche „Erfahrer, Ausspäher und Verkundschafter der Christenlande seyn". Daraus fühlt man deutlich das Mißtrauen des Staates, auch im Frieden, gegenüber dem unberufenen Fremden.

Den Ausdruck „Spion" kennt die Rechtssprache sehr lange nicht. Sogar die Carolina Art. 124 spricht von „Verreterey" [6]). Das erste Mal findet man den Ausdruck in den polnischen und dänischen Kriegsgesetzbüchern, wo verschiedene Abwehrmaßnahmen gegen Spionage getroffen sind. Man ersieht auch daraus, daß zu der Zeit die Spionage häufig vorkommen mußte, sie aber auch streng geahndet wurde. Aber auch hier haben wir keine juristi-

[6]) „Item welche mit boshaftiger Verreterey misshandelt, soll der Gewohnheit nach, durch Viertheylung zum Tod gestrafft werden."

sche Definition. Die Spionage wurde unter dem Titel „Verrat" angeführt und bezog sich wahrscheinlich nur auf den Angehörigen der eigenen Armee.

Friedrich II. von Preußen setzte als erster die Rechte und Pflichten der Spione fest. Das Fehlen geographischer Karten machte damals den Spionagedienst unumgänglich, denn durch ihn gelangte man zu den notwendigen topographischen Kenntnissen. Von nun an ist also der Spionagedienst eine rechtlich geordnete Institution, die im Leben der Völker als eine Notwendigkeit angesprochen wird.

In Frankreich ging die Entwicklung ähnlich vor sich. Wir können uns hier an die Ordonnanzen der Könige halten. (Ordonnance de François Ier, de Charles II, Ordonnance de Blois (1569), de Louis XIII (1615) [7]). Die Strafen waren wesentlich grausamer wie im deutschen Recht. Sie erstreckten sich sogar noch auf die Familienglieder der Schuldigen. Später, im Jahre 1756, wurde in der französischen Armee das Amt eines „Chef des espions" eingeführt, das jedoch bald wieder abgeschafft wurde. Ferner bestand lange Zeit auf dem Kriegsministerium, unter dem Namen „Bureau de la partie secrète", eine Zentrale, in der alle Rapporte der Spione einzulaufen hatten.

Bis zur Revolution wurde in Frankreich der Spion ohne Urteil erschossen. Der Code pénal des Jahres V übergab die Spione dem „Conseil permanent". Ein Dekret des Jahres XII stellte sie unter die sog. „Commission militaire spéciale". Heute stehen sie unter der Jurisdiktion der „Conseils permanents".

---

[7]) Ordonnance de François Ier de juillet 1534. Si aucun recevait aucune lettre ou message de quelque prince ou seigneur, que ce fût notre ennemi ou poursuivant notre dommage, il sera tenu de le révéler au colonel ou capitaine de la bande .... et au défaut de ce, seront punis comme crimes de lèse-majesté. (Donnée à Villers-Cotteret en 1531).

Ordonnance de Charles II en 1565. Défendons sous peine de crime de lèse-majesté à tous nous sujets, quels qu'ils soient, qu'ils aient à faire, pratiquer, avoir intelligence, envoyer ni recevoir des lettres et messages écrits en chiffre ni autre écriture feinte ou déguisée à princes étrangers, ni aucuns de leurs sujets et serviteurs pour choses concernant à notre Etat, sans notre sçu et exprè congé .....

Administrativ war im Innern Frankreichs die Polizeispionage lange Zeit ein Hauptzweig der Polizei. Schon Ludwig XIV. führte dies ein. Unter Ludwig XV. taten sich in diesem Sinn die Polizeileutnante de Sartine und Berryer speziell hervor. Direkt berüchtigt war unter dem Kaiserreich Fouché. Auch die Restauration benutzte Spione. Die moderne Polizei hat auch spezielle Agenten zu diesem Zweck.

Frankreich ist somit zum Schöpfer des politisch-militärischen Nachrichtendienstes geworden. Ebenso wie in Deutschland, wurde die Spionage staatlich und rechtlich anerkannt und durch Erlasse sanktioniert.

Die neueren Strafrechte gaben alle der völkerrechtlichen Auffassung des Begriffes der Spionage den Vorzug und ließen die früheren römischrechtlichen und gemeinrechtlichen Theorien ganz fallen. Man unterscheidet einesteils den Verrat des eigenen Landesangehörigen zu Gunsten des Feindes, der seiner Natur nach von jeher als gemeines Verbrechen geahndet wurde; andernteils die eigentliche Spionage, d. h. das Einholen von Nachrichten beim Feind zum Nutzen des eigenen Vaterlandes; letzteren Akt kann man nicht als eine strafbare Handlung bezeichnen. Was die bloße Auskundschaftung betrifft, sind die Begriffe noch sehr unklar. Erst als die Staaten anfingen, die Gebote des Kriegsgebrauches in ihre Strafgesetzbücher aufzunehmen, wurde in Bezug auf die Ermittlung von Staatsgeheimnissen einige Klarheit geschaffen.

Dazu trugen die Konferenzen in Brüssel und im Haag wesentlich bei. Die „Internationale Konferenz von Brüssel“ von 1874 gruppierte die angesehensten Staatsmänner, Offiziere und Juristen der verschiedenen Länder Europas, um die Kodifizierung des Kriegsrechtes vorzunehmen. Der direkte Erfolg dieser Konferenz wurde allerdings durch die ablehnende Haltung Englands verunmöglicht. Umso größer war jedoch der indirekte Erfolg, da die Bestimmungen von 1874 im Jahre 1899 die Grundlagen zu einer weiteren ähnlichen Konferenz im Haag bildeten. In der Haager Konvention, welche diese Konferenz ausarbeitete, sind die Art. 19—22 der Brüsseler Deklaration, welche sich auf die Spionage beziehen,

beinahe wörtlich wiedergegeben. Somit ist die Haager Konvention die urkundliche Fixierung der Brüsseler Deklaration. Sie ist objektives Recht der Staatengemeinschaft, ihrem Wesen nach aber nicht Vertrag.

Sie schafft kein Jus inter partes, sondern ein Jus supra partes, indem sie einer gemeinsamen Rechtsüberzeugung Ausdruck gibt.

Auf dieser Konvention basiert das ganze moderne Völkerrecht. Alle europäischen Staaten passen ihre Strafbestimmungen wider die Spionage der Haager Konvention an, und es entstand dadurch ein für die meisten Länder Europas in den großen Linien einheitliches Bild.

Durch die Erfahrungen, die hauptsächlich die neutralen Staaten im Weltkrieg sammelten, entstand jedoch eine neues Delikt, wovon wir in der ganzen früheren Rechtsgeschichte keine Spur finden und das auch in der Haager Konvention nicht erwähnt wird, nämlich den Nachrichtendienst eines Staates gegen einen andern Staat auf dem Gebiete eines Dritten. Diese Bestimmung ist nur in Gesetzgebungen neutraler Staaten möglich; ihre Behandlung, speziell in Bezug auf die Schweiz, bildet den Inhalt des zweiten Teiles dieser Abhandlung.

I. Abschnitt:
Rechtsvergleichende Darstellungen.

1. Kapitel:
Deutschland.

I. Allgemeines und Begriff.

Verschiedene Gesetze und Gesetzesartikel bestehen in Deutschland um die Spionage zu bekämpfen. Es sind dies:

1. das Reichsstrafgesetzbuch,
2. das Militärstrafgesetzbuch,
3. das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse.

Diese Gesetze werden in der Folge einzeln behandelt. Zur größeren Klarheit muß vorerst der Begriff „Spion", wie er im deutschen Recht gebräuchlich ist, definiert werden. Das Wort „Spion" wird in diesen verschiedenen Gesetzen mehrmals gebraucht, wird aber nirgends definiert. Es ist daher die Aufgabe der Strafrechtswissenschaft, den Begriff zu umschreiben. Der deutsche Gesetzgeber war der Ansicht, daß eine zu weite, wie eine zu enge Umschreibung des Begriffes gleich gefahrbringend sein könne und hat deshalb von jeglicher Definition abgesehen. Dies gilt sowohl für den Landesverrat als auch für das Spezialdelikt der Spionage. So sagt Epstein, S. 26[1]): „Der Landesverrat ist ein Delikt, dessen Näherdefinierung der Willkür des Gesetzgebers überlassen bleibt und nur wenige Grundgedanken des Begriffes stehen fest".

Wir finden ferner in verschiedenen zwischenstaatlichen Regelungen gewisse Vorschriften über die Behandlung der Spionage.

[1]) Epstein, Der Landesverrat. (Dogmatische Darstellung). Berlin 1897.

Speziell in Betracht fällt der Art. 29 der „Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges“ (18. Oktober 1907) (K. G. O.) der Anlage zum 4. Abkommen der 2. Haager Konferenz. Dort ist folgende Definition des Begriffes der Spionage gegeben: „Als Spion gilt nur, wer heimlich oder unter falschem Vorwand in dem Operationsgebiet eines Kriegführenden Nachrichten einzieht oder einzuziehen sucht, in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzuteilen.“

Braunger, S. 53[2]), erachtet jedoch, daß diese Definition nur im Verhältnis Deutschlands zum Ausland in Betracht komme, daß das Strafrecht jedoch unberührt bleibe.

Der Begriff des Spions im Völkerrecht fällt nicht zusammen mit dem der deutschen Gesetze. Deshalb muß man die beiden Gebiete auseinanderhalten.

Fuchs, S. 5[3]), definiert die Spionage: „Jedes Unternehmen, wodurch widerrechtlich ein militärisches, die Staatssicherheit betreffendes Geheimnis, einer dem Staat eventuell feindlichen Macht offenbart wird oder werden kann.“

Ob diese Offenbarung an eine feindliche Macht unmittelbar oder mittelbar zu geschehen habe, wird sich aus der Behandlung der einzelnen Gesetze ergeben.

Man nimmt in Deutschland meistens eine Zweiteilung des Spionagedeliktes vor: Spionage im engern Sinn (Züblin)[4]) oder aktive Spionage (Fuchs) einesteils, unter welchem man das „Sich Kenntnis verschaffen“, „Sich in Besitz setzen“ von Staatsgeheimnissen versteht, also die eigentliche Tätigkeit als Spion; Spionage im weiteren Sinn oder passive Spionage andernteils, d. h. das „Kenntnisgeben“, „Einblick gewähren“ von Kenntnissen gegenüber fremden Staaten, welches die Vollendung des Deliktes darstellt. Wenn dieser zweite Teil nicht eintrifft oder verhindert wird, so tritt der Erfolg nicht ein und das Delikt bleibt nach der Praxis des Reichsgerichts auf dem bloßen Versuchsstadium (Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen. Urteil vom 13. Januar 1916, Bd. 49, S. 421).

---

[2]) Braunger, Der Landesverrat im deutschen Strafrecht. Heidelberg 1907.

[3]) Fuchs, Das Spionageverbrechen in der Gesetzgebung des Deutschen Reichs und die Frage seiner Reform. Breslau 1912.

[4]) Züblin, Die moderne Spionagegesetzgebung. Zürich 1895.

II. Bedeutung des Versailler-Vertrages für Landesverrat und Spionage in Deutschland.

Die Möglichkeit der Verletzung von Bestimmungen zur Bekämpfung des Landesverrates und der Spionage in Deutschland bestehen trotz des Versailler Vertrages immer noch, wenn auch eine Zeitlang das Gegenteil behauptet wurde.

Durch Teil V des Vertrages: Bestimmungen über Landheer, Seemacht und Luftfahrt, Art. 159 ff., wird die deutsche Wehrmacht sehr eingeschränkt, z. T. untersagt (Luftstreitkräfte). Ferner verlangen die Art. 169, 185, 192, 202 die Auslieferung der militärischen Materiale, und Art. 203 ff. richtet interalliierte Überwachungsausschüsse ein, um die Durchführung dieser Bestimmungen zu kontrollieren. Jedoch die Vervollkommnung der Deutschland zugesprochenen Verteidigungsmittel steht, unter gewissen Einschränkungen (Art. 167, 171, 190, 196), immer noch frei. Für diese Vervollkommnungen besteht auch keine Auskunftspflicht. Ferner ist Deutschland auf jeden Fall zur Geheimhaltung berechtigt gegenüber Staaten, die im Weltkrieg Feinde oder Neutrale waren. Abgesehen davon können trotz Auslieferungspflicht, gewisse Tatbestände geheim bleiben (z. B. Art und Weise der Herstellung). Der Versailler Vertrag sieht die Überwachung vor, aber nicht durch Geheimagenten und Spionage, sondern offen. Auch ist diese Überwachung eine völkerrechtliche Verpflichtung von Staat zu Staat, die den Einzelnen nichts angeht, ihm also auch nicht die Pflicht gibt, etwaige Verfehlungen gegen den Vertrag an die fremde Macht bekannt zu geben.

Im übrigen galten die in besetzten Gebieten und im Ruhrgebiet begangenen Straftaten als im Ausland begangen.

III. Die einzelnen Gesetze.

A. Das Reichsstrafgesetzbuch.

Es kommen in Betracht die §§ 89, 90, Ziff. 5, in Verbindung mit E. G. § 4, ferner R. St. G. B. §§ 91 und 92.

Man unterscheidet die Fälle der Kriegs- und die der Friedensspionage.

1. Die Friedensspionage.

Sie liegt vor, wenn jemand heimlich oder unter einem falschen Vorwand in einem fremden Staatsgebiet Geheimnisse ausspäht oder auszuspähen sucht, welche für einen eventuellen späteren Krieg von Bedeutung sein können, in der Absicht, sie einem andern Staat mitzuteilen (Adler, S. 65[5]).

Die Friedensspionage wird im R. St. G. B. in § 92 behandelt, wo die Unterscheidung der landesverräterischen Geheimnisverletzung, Beweisvernichtung und Untreue getroffen wird. Zusammenfassend wird dies auch diplomatischer Landesverrat genannt.

Als Täter kann gemäß diesem Paragraphen in Verbindung mit den §§ 3 und 4 verfolgt werden: jeder Deutsche, sei es, daß er die Tat im Inland oder im Ausland begangen hat; ferner jeder Ausländer, mit der Voraussetzung, daß er die Tat im Inland beging.

Die Objekte, deren das Gesetz eine ganze Anzahl anführt („Staatsgeheimnisse oder Festungspläne, oder solche Urkunden oder Nachrichten, von denen der Täter weiß, daß ihre Geheimhaltung einer andern Regierung gegenüber für das Wohl der deutschen Regierung oder eines Bundesstaates erforderlich ist"), kann man zusammenfassen unter dem Ausdruck „Staatsgeheimnisse", welcher alle im Gesetz angeführten in sich enthält. Der Entwurf von 1927 erwähnt in der Folge auch nur „Staatsgeheimnisse". Stenglein[6]) definiert das Staatsgeheimnis als solche Tatsachen, die der Staatsregierung, den leitenden Stellen bekannt sind und deren Geheimhaltung von der Regierung beabsichtigt und gewollt ist. Ferner auch solche Tatsachen, die zwar von einem größern Kreis von Personen, auf keinen Fall aber dem Ausland bekannt sind und bekannt sein dürfen. Der Entwurf von 1927 definiert in § 91 a die Staatsgeheimnisse folgendermaßen: Staatsgeheimnisse im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes sind Schriften, Zeichnungen, andere Gegenstände oder Nachrichten über Vorgänge, Zustände oder Tatsachen anderer Art, deren Geheimhaltung vor einer ausländischen Regierung für das Wohl des Reiches oder eines Landes erforderlich ist.

[5]) Adler, Die Spionage, Eine völkerrechtliche Studie. Marburg 1906.

[6]) Stenglein, Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen. 4. Auf. 1911.

Wesentlich ist also nur die bewußte und beabsichtigte Geheimhaltung dem Auslande gegenüber. Die Handlung besteht in einem Ausspähen und vorsätzlichen Mitteilen eines Staatsgeheimnisses an eine fremde Regierung oder Veröffentlichung desselben. Es wird nicht erfordert, daß die fremde Regierung diese Mitteilung tatsächlich zum Schaden des Deutschen Reiches gebrauche. Die Handlung braucht also auch nicht Feindseligkeiten zwischen dieser Regierung und Deutschland nach sich zu ziehen.

Erfordert wird jedoch ausdrücklich Vorsatz, d. h. Bewußtsein, daß die Mitglieder der andern Regierung die Tatsache nicht bereits kennen und daß dieselbe dem Deutschen Reich Schaden zufügen kann.

Ferner muß die Mitteilung an eine andere Regierung geschehen, d. h. sie muß direkt vom Täter an die fremde Regierung übergeben werden; somit ist die Mittelsperson nicht von der Strafdrohung erfaßt. Dies ist die größte Lücke im R. St. G. B., denn es ist klar, daß, mit den sich im Lauf der Zeit stets häufenden Spionagefällen und den immer raffinierter ausgedachten Schlichen der Spione dieser Paragraph ganz ungenügend, ja unbrauchbar wurde. Diese Erkenntnis führte dann auch bald zur Schaffung eines Spezialgesetzes, dem Spionagegesetz von 1893, das seinerseits 1914 durch das jetzt noch geltende Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse ersetzt wurde. In neuerer Zeit hat aber auch hier der Entwurf von 1927 eingegriffen. Der § 92 lautet jetzt: „Wer sich ein Staatsgeheimnis in der Absicht verschafft, es an eine ausländische Regierung oder an jemanden, der für eine ausländische Regierung tätig ist, gelangen zu lassen, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft".

2. Kriegsspionage.

Es kommen in Betracht die §§ 89, 90, Ziff. 4 und 5 und 91.

§ 90 nimmt im 1. Absatz auf § 89 Bezug. Er behandelt die qualifizierten Fälle dieses Paragraphen.

§ 89 bestraft Landesverrat. Also Täter ein Deutscher. Er ist auf zwei Arten möglich: durch das Vorschubleisten einer fremden Macht oder durch Benachteiligung der Kriegsmacht des Deutschen Reiches oder dessen Bundesgenossen. Der ausgebrochene Krieg ist Voraus-

setzung für die Strafbarkeit. Damit „einer fremden Macht Vorschub geleistet" wird, muß der Erfolg wirklich durch das Handeln des Täters gefördert worden sein.

In dem Sammelparagraph 90 sind für unsern Fall bloß wichtig die Ziffern 4 und 5 des Abs. 1. Wie bereits bemerkt, bedeutet dieser Paragraph nur eine Strafverschärfung dem § 89 gegenüber, bezieht sich also ebenfalls bloß auf Landesverrat im Kriegsfalle.

Es ist aber ein wirkliches Handeln des Spions erforderlich, ein aktives „als Spion dienen". Ein reines Vertragsverhältnis mit der feindlichen Macht genügt also nicht. Dies geht zusammen mit der Auffassung Bindings[7]). Eine andere Theorie möchte schon das Eingehen eines Vertragsverhältnisses mit dem Feind als unter § 90 fallend betrachtet haben. Dies entspricht jedoch dem Tatbestand des Gesetzestextes nicht. Es kann bloß eine Vorbereitungshandlung, unter keinen Umständen aber ein dem Feinde „Vorschubleisten" oder ein „Benachteiligen" der eigenen Armee sein. Die Vorbereitungshandlung, die ja doch auf eine zukünftige strafbare Handlung hinweist, wird im deutschen Gesetz durch keine Bestimmung betroffen.

Die gleiche Strafe wie den Spion, selbst trifft den, der Spione aufnimmt. Er muß jedoch, um die Strafbarkeit zu begründen, durch die Aufnahme die Spionagehandlung gefördert haben, oder es muß der Täter dadurch der Strafe entzogen worden sein.

§ 91 richtet sich speziell gegen die Ausländer. Im allgemeinen ist mit dem Ausländer, der sich eines Deliktes gegen die §§ 87, 89 oder 90 schuldig macht, nach Kriegsgebrauch zu verfahren. Wichtig ist jedoch der Abs. 2 des § 91, wonach der Fremde, der sich unter dem Schutze des Deutschen Reiches aufhält, nach den Bestimmungen dieses Paragraphen bestraft werden soll. „Unter dem Schutz stehen" bedeutet sich im Inland aufhalten, d. h. auf unbesetztem deutschem Gebiet. Es genügt jedoch auch schon das bloße Durchreisen. Ebenso fallen unter die Bestimmung die in Deutschland internierten Kriegsgefangenen. Man leitet vom Schutzverhältnis in Wirklichkeit eine Art Treuverpflichtung ab, die den Ausländer dem Deutschen vor dem Gesetz gleichstellt.

[7]) Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts 1905.

Was das Verhältnis des Kriegsgebrauches zum Strafrecht betrifft, so sind dies zwei ganz verschiedene, voneinander unabhängige Gebiete. Unter Kriegsgebrauch versteht man die zum Völkerrecht gehörenden, ungeschriebenen Regeln des Kriegsrechtes, einschließlich dem Gebot der Kriegsnotwendigkeit (Braunger, S. 39). Der Kriegsgebrauch hat ausschließlich innerstaatliche Geltung. Strafrecht und Kriegsgebrauch gelten also nebeneinander.

B. Das Militärstrafgesetz vom 20. Juni 1872.

In Betracht fallen die §§ 56—58 des Mil. St. G. B. im 1. Abschnitt (Hochverrat, Landesverrat, Kriegsverrat) des 1. Titels des 2. Teils. Nach § 56 kommt das St. G. B. § 80—93 auch für Personen des Soldatenstandes in Anwendung, welche einen Landesverrat begehen. Wurde jedoch dieser Landesverrat im Felde begangen, so wird er zum Kriegsverrat und folglich nach Mil. St. G. B. § 57 beurteilt. § 58 führt die qualifizierten Fälle des § 57 an.

Somit fällt das im Frieden auch durch ein Mitglied des Soldatenstandes begangene Spionagedelikt ebenso unter das bürgerliche Strafgesetz und erfährt keine Strafverschärfung. Kriegsverrat wird nach Mil. St. G. B. § 57 beurteilt. Gemäß § 58 wird mit dem Tod bestraft, wer eine der im R. St. G. B. § 90 bezeichneten strafbaren Handlungen begeht. Darunter fällt auch die Spionage.

Das R. St. G. B. § 90 findet im Krieg nur Anwendung, wenn eine solche strafbare Handlung außerhalb des Kriegsschauplatzes begangen wird, was selten der Fall sein wird. Denn Kriegsschauplatz ist das gesamte Gebiet, wo „gekriegt" wird, wo zu diesem Zweck Teile des deutschen Heeres lagern oder marschieren etc. Aber praktisch wird oft dadurch, daß eine Person des Militärstandes eine Handlung, die mit den Feindseligkeiten in näherem Zusammenhang steht, an einer bestimmten Stelle begeht, diese Stelle eo ipso zum Kriegsschauplatz. In diesem Falle muß also bereits das Mil. St. G. zur Anwendung kommen.

Im allgemeinen lehnt sich das Mil. St. G. B. an das R. St. G. B. an, jedoch mit viel stärkeren Strafdrohungen, die sich durch die Notwendigkeit, die militärische Disziplin aufrecht zu erhalten, rechtfertigen.

C. Das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse.

Die Spionagegesetzgebung ist die Strafgesetzgebung der europäischen Großstaaten, welche auf die Unterdrückung der Auskundschaftung im Krieg und Frieden abzielt (Züblin[8]). In den letzten Jahrzehnten vor dem Krieg wurde die Friedensspionage von allen Völkern so intensiv betrieben, daß in den meisten Ländern die Gesetzesartikel zur erfolgreichen Bekämpfung derselben nicht mehr ausreichten. Es mußten deshalb Spezialgesetze geschaffen werden. So entstand 1886 in Frankreich die Loi tendant à établir des pénalités contre l'espionnage; auch die übrigen Staaten griffen zu ähnlichen Maßnahmen, welche sich meistens durch ihre Schärfe auszeichneten.

In Deutschland trat das erste Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse am 3. Juli 1893 in Kraft. Der Zweck dieses Gesetzes war hauptsächlich der, die Lücke des § 92, Ziff. 1, R. St. G. B. auszufüllen. Dort wird nämlich nur die Mitteilung an eine fremde Regierung unter Strafe gesetzt. Der Spion tritt jedoch selten mit der fremden Regierung direkt in Verbindung, sondern bedient sich meist einer Mittelsperson. Dadurch wird der Beweis wesentlich erschwert. Ferner wollte man die Spionage an sich treffen, bevor es zu einer Mitteilung kam. Dazu war ebenfalls der § 360, 1, R. St. G. B. ungenügend.

Im Laufe der Jahre zeigte es sich jedoch, daß auch dieses Gesetz die Erwartungen, die darauf gesetzt worden waren, nicht mehr erfüllte. Die Lücken, die sich immer stärker fühlbar machten, zwangen zu einem neuen Gesetz. Dies geschah in einem heute noch geltenden Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914, welches das Gesetz von 1893 in vollem Umfang, mit Ausnahme des Art. 11, aufhob. Es trat am 22. Juni 1914 in Kraft.

Das Gesetz ist also in der Hauptsache gegen die Friedensspionage gerichtet. Die Kriegsspionage ist, wie wir bereits bemerkt haben, schon genügend im R. St. G. B. und Mil. St. G. B., ergänzt durch den Kriegsgebrauch, geregelt.

[8]) Züblin. Die moderne Spionagegesetzgebung. S. 7.

Dies sind kurz dargestellt alle Bestimmungen, die in Deutschland gegen die Spionage gelten. Durch seine Teilnahme am Weltkrieg ist Deutschland einseitig eingestellt. Seine Strafmaßnahmen richten sich ausschließlich gegen den Landesverräter, also gegen den Spion. Dies unterscheidet kriegführende Staaten (Frankreich steht auf demselben Standpunkt) von neutralen Staaten, welche ihre Neutralität schützen müssen.

2. Kapitel:
Frankreich.

In Frankreich ist das bereits erwähnte Gesetz vom 18. April 1886 (Loi tendant à établir des pénalités contre l'espionnage) die wichtigste Gesetzgebung gegen die Spionage. Das Gesetz stützt sich auf den Code pénal und die Codes de justice de l'armée de terre vom 9. Juni 1857 und de l'armée de mer vom 4. Juni 1858.

I. Loi du 18 avril 1886, tendant à établir des pénalités contre l'espionnage.

Der Entwurf zu diesem Gesetz wurde am 11. März 1886 dem Bureau der Chambre des Députés durch den General Boulanger, damals Kriegsminister, vorgelegt, sodann durch eine spezielle Kommission untersucht. Am 15. April unterbreitete der Berichterstatter Gadaud einen Bericht der Kammer, und das Gesetz wurde in derselben Sitzung nach déclaration d'urgence ohne Diskussion angenommen. Am 16. April liest General Arnaudeau ein kurzes „Exposé des motifs" dem Senat vor, welcher, ebenfalls nach Dringlichkeitserklärung, das Gesetz annimmt. Zwei Tage später wird dasselbe offiziell durch den Präsidenten der Republik promulgiert.

Das Gesetz (das 13 Artikel enthält) ist ziemlich verworren, da es Verrat und Spionage nebeneinander behandelt. Verschiedene Lücken sind darin enthalten, was ja bei der hastigen Prozedur, die seiner Annahme vorausging, nicht verwundern kann.

1. Räumliches Herrschaftsgebiet.

Findet das Gesetz auch auf im Ausland begangene Handlungen Anwendung? Dadurch, daß in Frankreich als Begehungsort einer Handlung der Ort anerkannt wird, wo sich der Täter bei Begehung der Tat befindet, wird der räumliche Wirkungskreis ziemlich stark eingeschränkt. Ob das Gesetz auch auf im Ausland begangene Straftaten Anwendung findet, wird da nicht errötert. (Zu Frankreich müssen natürlich auch dessen Kolonien gerechnet werden.) Man muß sich hier an das Territorialitätsprinzip halten: wenn das Delikt auf französischem Boden begangen wurde, fällt es unter das Gesetz, sei der Täter Franzose oder Ausländer. Ist jedoch die strafbare Handlung im Ausland begangen worden, so behandelt das französische Gesetz die „crimes" anders wie die „délits". Begeht ein Franzose im Ausland ein „délit", so ist dessen Verfolgung davon abhängig, ob das Delikt nach den Gesetzen des Begehungslandes auch verfolgt wird. Ist letzteres nicht der Fall, so fällt auch die Handlung nicht unter das Gesetz. Besteht jedoch ein „crime" (Verbrechen), so wird die Verfolgung auf jeden Fall aufgenommen[9]). Nach diesem Gesetz ist aber die Spionage ein Delikt und das Gesetz findet im Ausland keine Anwendung, sofern die Spionage im betreffenden Lande nicht auch verfolgt wird. Natürlich unterliegen die Handlungen der Ausländer im Ausland dem Spionagegesetz nicht, auch wenn sie gegen Frankreich gerichtet sind. Daß aber ein Franzose im Ausland unter Umständen für Spionage nicht haftbar gemacht werden kann, ist vom französischen Standpunkt aus entschieden eine Lücke.

Im Gegensatz dazu sagt das deutsche Gesetz in § 4, Ziff. 2, R. St. G. B. ausdrücklich: „Nach Strafgesetzen des Deutschen Reiches kann verfolgt werden: 1.... 2. ein Deutscher, welcher im Ausland eine landesverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesfürsten begangen hat..." Es ist also im deutschen Recht dem ausdrücklich vorgebeugt.

In Wirklichkeit ist aber die Lücke im französischen Recht nicht so empfindlich, wie dies auf den ersten Blick erscheint. Denn die

---

[9]) Archiv für öffentliches Recht. Bd. 4. Hancke: Das französische Spionagegesetz.

schweren Verletzungen des Spionagegesetzes sind zugleich Verletzungen des Code pénal und folglich „crimes".

2. Persönliches Herrschaftsgebiet.

In der Regel fallen unter das Spionagegesetz alle Handlungen von In- und Ausländern, welche auf französischem Gebiet begangen worden sind.

Jedoch die hauptsächlichste Ausnahme erleidet diese Regel in Bezug auf Gesandte fremder Länder, deren Familie und Personal, die unverletzlich sind. Es bedeutet dies nicht, daß der Gesandte den Gesetzen des Aufenthaltsstaates ungestraft zuwiderhandeln dürfe. Er unterliegt der Gesetzgebung seines eigenen Staates, wegen seiner Exterritorialität. Somit kann jeder Zeit der Empfangsstaat eines derartig sich verfehlenden Diplomaten dessen Abberufung vom Absendestaat erwirken. Hingegen muß man berücksichtigen, daß ein Gesandter nicht nur die Pflicht hat, sein eigenes Land im fremden zu vertreten, sondern er hat sich auch über die militärischen Vorbereitungen, Kriegsbereitschaft, Staatsgeheimnisse etc. zu unterrichten, ja sogar dies im Geheimen auszukundschaften. Dies wird auch, mit Rücksicht auf die Gegenseitigkeit, bis zu einem gewissen Grad anerkannt. Nichtsdestoweniger ist eine Verletzung der Gesetze des Empfangsstaates zugleich eine Völkerrechtsverletzung und der betreffende Staat ist theoretisch zu Abwehrmaßregeln berechtigt.

3. Inhaltliches Herrschaftsgebiet.

Das heißt Anwendbarkeit des Spezialgesetzes im Verhältnis zum Code pénal. Das Spionagegesetz hat von dem Standpunkt aus nur subsidiäre Bedeutung. Wie bereits aus den Motiven ersichtlich ist, soll das Gesetz Handlungen treffen, „en dehors des crimes, tombant déjà sous le coup du Code pénal". Also soll das Gesetz nur weitere Deliktstatbestände schaffen, ohne die Bestimmungen des Code pénal aufzuheben, sondern diese nur ergänzend. Das gleiche ist zu bemerken im Verhältnis zu den Militärstrafgesetzen. Letztere gelten allerdings hauptsächlich im Kriegsfall (neben einigen Artikeln des Code pénal), während das Spionagegesetz gegen die Friedensspio-

nage gerichtet ist, sodaß hier ein Konflikt der beiden Gesetze weniger zu befürchten ist.

Man kann drei verschiedene Fälle unterscheiden:

1. die gleiche Bestimmung ist im C. p. oder im Spezialgesetz und im C. j. m. enthalten. Dann entscheidet die Qualität des Delinquenten: ist er Militärperson, untersteht er den Militärgesetzen, ist er Zivilperson, bleibt der C. p. zuständig.

2. ein Tatbestand ist in den Militärgesetzen und nicht im Hauptgesetz vorgesehen. Es handelt sich hier um ein Spezialdelikt, das sich nur auf Militärpersonen bezieht.

3. Endlich wird ein Tatbestand im C. p. angeführt, und nicht in den Spezialgesetzen. Hier ist das Hauptgesetz maßgebend. „La loi spéciale emprunte quelquefois à la loi générale; quelquefois elle y ajoute; mais, quand elle n'y déroge pas d'une manière expresse, la loi générale conserve son empire“ [10]).

Zu bemerken ist, daß in diesem Gesetz nur das vorsätzliche Delikt verfolgt wird, wenn kein spezieller Zusatz beigefügt ist. Dabei sind Motiv und Zweck auseinander zu halten. Ferner muß die Handlung in Kenntnis der Deliktsmerkmale vorgenommen worden sein. Der Zwang schließt vorsätzliches Handeln aus.

Der Versuch wird gleich dem vollendeten Delikt behandelt (Art. 8). Ausnahme für den fahrlässigen Verrat (Art. 4) und die leichteren Delikte der Art. 6 und 7. Freiwilliger Rücktritt befreit von Strafe. Der Teilnehmer wird im allgemeinen so bestraft wie der Haupttäter.

Was die Strafen anbelangt, so unterscheidet man auch hier zwischen Haupt- und Nebenstrafen. Hauptstrafen sind Zuchthaus (zwischen 6 Tagen und 5 Jahren) und Bußen (zwischen Fr. 16 und 5000). Sie sind im Vergleich zu ähnlichen Gesetzen anderer Staaten außerordentlich mild. Dies wurde dem Gesetz auch vorgeworfen. Allerdings fallen schwerere Delikte unter den Code pénal und die Militärgesetze, die im Gegenteil sehr schwere Strafen vorsehen.

Dem Ermessen des Richters überlassen sind die Nebenstrafen, bestehend aus Entziehung der bürgerlichen, politischen und Familienrechte, in einem Zeitraum zwischen 5 und 10 [11]) Jahren und

[10]) Rapport du corps législatif sur le code de 1857.

[11]) gemäß C. p. Art. 42.

der Ausweisung (für Fremde) oder Verbot des Aufenthaltes an gewissen Orten (ebenfalls in den Schranken zwischen 5 und 10 Jahren). Die Nebenstrafen werden unabhängig von den mildernden Umständen verhängt; die Anerkennung derselben ist für die Hauptstrafen zulässig, bis auf das Mindestmaß der im Gesetz[12]) vorgesehenen Strafen. Straffreiheit ist dem Schuldigen zugesichert, der die Tat oder einen Mitschuldigen der Behörde (Verwaltungsbehörde oder Kriminalpolizei) anzeigt (Art. 10)[13]).

Zuständig sind die Zivilgerichte (Tribunal correctionnel). Wenn das Delikt von Militärpersonen begangen wurde, wird das M. St. G. B. angewandt und dann sind auch die Militärgerichte zuständig. Dies jedoch nur, wenn keine Zivilpersonen am Delikt beteiligt sind (Art. 11).

II. Der Code pénal.

Es fallen in Betracht die Art. 76, 77, 78—85 und 108, die unter der Überschrift „Des crimes et délits contre la sûreté extérieure de l'Etat" (Livre III, Titre 1, Chap. 1, Sect. 1) stehen. Sie betreffen mit Ausnahme des Art. 76 alle die Kriegsspionage.

Art. 76: „Quiconque aura pratiqué des machinations ou entretenu des intelligences avec les puissances étrangères ou leurs agents, pour les engager à commettre des hostilités ou à entreprendre la guerre contre la France, ou pour en procurer les moyens, sera puni de mort."

Unzweifelhaft richtet sich dieser Artikel sowohl gegen den Verrat, also Täter ein Franzose, als gegen die Spionage, Täter ein Fremder; denn „quiconque" (jedermann) kann sowohl ein Fremder wie ein Franzose sein. In der Praxis wird jedoch dieser Artikel nicht auf Ausländer angewandt, da die Sanktion unverhältnismäßig streng ist. Es kommt eher das Gesetz von 1886 für sie zur Anwendung. Praktisch richtet sich der Artikel also nur gegen den Verrat. Daß er nur in Friedenszeiten zur Anwendung kommt, bezeugt der Ausdruck „puissance étrangère" im Gegensatz zu „puissance ennemie", und der Umstand, daß das Ziel der Handlung sein

[12]) C. p. Art. 463.

[13]) in Anlehnung an Art. 108 C. p. (cf. unten S. 30).

soll „engager à commettre des hostilités, ou entreprendre la guerre contre la France".

Was die Todesstrafe anbetrifft, so wird sie seit dem Gesetz vom 8. Juni 1850 (Art. 1) (gestützt auf Art. 5 der constitution) für politische Delikte ohne weiteres in Deportation umgewandelt, trotzdem sie in den erwähnten Artikeln im Wortlaut weiter besteht. Dies gilt also sowohl für Art. 76, wie für alle nachfolgend erwähnten Artikel, welche die Todesstrafe androhen.

Art. 77: „Sera également puni de mort, quiconque aura pratiqué des manoeuvres ou entretenu des intelligences avec les ennemis de l'Etat, à l'effet de faciliter leur entrée sur le territoire et dépendances du royaume de la République ou de leur livrer des villes, forteresses, places, postes, forts, magasins, arsenaux, vaisseaux ou bâtiments appartenant à la France, ou de fournir aux ennemis des secours en soldats, hommes, argent, vivres, armes ou munition, ou de seconder les progrès de leurs armes sur les possessions ou contre les forces françaises de terre ou de mer, soit en ébranlant la fidélité des officiers, soldats, matelots ou autres envers (le Roi et) l'Etat, soit de toute autre manière."

Es ist der ausführlichste Artikel des Code pénal auf diesem Gebiet. Er ist, wie alle folgenden, für den Kriegsfall gedacht. Dies bezeugt der Ausdruck „ennemi de l'Etat", Feinde des Staates, gegen die sich die Handlung richten muß. Täter kann hier wieder ebensogut ein Franzose wie ein Ausländer sein. Jedoch nur Zivilpersonen kommen in Betracht. Militärpersonen treffen die Sanktionen des Code pénal militaire.

Art. 78 ist der mildere Fall des vorherigen Artikels und

Art. 79 dehnt den Artikel insofern aus, als er auch auf Alliierte Frankreichs Anwendung findet.

Art. 80 und 81 zielen nur auf den Verrat ab.

Art. 82: „Toute autre personne qui, étant parvenue par corruption, fraude ou violence, à soustraire les dits plans, les aura livrés ou à l'ennemi, ou aux agents d'une puissance étrangère, sera punie comme le fonctionnaire ou agent mentionnés dans l'article précédent et selon les distinctions qui y sont établies.

Si les dits plans se trouvaient, sans le préalable emploi de mauvaises voies, entre les mains de la personne qui les a livrés, la peine

sera, au premier cas mentionné dans l'art. 81, la déportation; et au second cas du même article, un emprisonnement de 2 à 5 ans."

Hier wird, wie in Art. 81, das Ausliefern von Plänen, offiziellen Dokumenten etc. an den Feind bestraft. Diese Schriften müssen jedoch „par corruption, fraude ou violence" errungen worden sein. Es können also auch Ausländer in Betracht fallen (im Gegensatz zu Art. 81, der eine offizielle Stellung oder eine Vertrauensstellung verlangt).

Art. 83 verfolgt den Hehler eines Spions.

Art. 84 bestraft die Gefährdung des Staates durch feindliche Handlungen eines Einzelnen, während

Art. 85 die Gefährdung des einzelnen Bürgers durch solche Handlungen verfolgt.

Endlich Art. 108, nachgebildet in Art. 10 des Gesetzes von 1886, läßt diejenigen straffrei ausgehen, die der Polizei oder der Regierung einen bestehenden Plan einer Spionagehandlung vor Beginn der Ausführung desselben, anzeigen. Derjenige, der die Anzeige erstattet, geht auch dann straffrei aus, wenn er selbst mitschuldig wäre.

Aus dieser Ausführung geht hervor, daß auch hier, wie im Spezialgesetz, Verrat und eigentliche Spionage ständig verknüpft sind. Daher hat auch dieser Teil des Code pénal einen sehr verworrenen und unklaren Charakter. Verschiedene französische Autoren [14]) machen dem Code pénal den Vorwurf, daß er sich eine arge Blöße gebe, indem er alle diese Verbrechen, die ja in der Hauptsache nur im Kriegsfall vorkommen, zu politischen Verbrechen gestempelt habe, und zwar durch das Gesetz vom 8. Oktober 1930, Art. 7. In letzterer Bestimmung sind alle Artikel angeführt, welche die als politisch zu betrachtenden Verbrechen enthalten. Die praktische Folge dieser Anordnung ist die, daß in Frankreich über politische Verbrechen die Todesstrafe nicht verhängt werden darf [15]) [16]).

Ob der französische Gesetzgeber richtigerweise die Spionage als politisches Verbrechen gestempelt hat oder nicht, brauchen wir

[14]) z. B. Routier, L'espionnage et la trahison en temps de paix et en temps de guerre. Poitiers 1912/13. S. 113.

[15]) Entwurf Morrelet 1894 wollte die Todesstrafe wieder einführen.

[16]) cf. oben S. 29.

hier nicht zu untersuchen. Jedenfalls wird allgemein anerkannt, daß Verbrechen wider die Staatsgewalt politische Verbrechen seien, da sie sich nicht gegen den einzelnen Bürger, sondern gegen die Rechte und Interessen des Staates richten. Wenn jedoch das Spionagedelikt die Veranlassung zu einem schwereren Verbrechen wird, z. B. Mord, Brandstiftung, etc., also Idealkonkurrenz vorliegt, dann wird die schwerere von beiden Strafen verhängt.

Dieser Mangel (in den Augen der französischen Autoren) wird übrigens bedeutend abgeschwächt durch die Konstatierung, die wir später auch noch machen werden, daß im Kriegsfall meistens die Militärgesetze zur Anwendung kommen.

III. Die Militärstrafgesetzgebung.

Frankreich besitzt zwei Militärstrafgesetzbücher, eines für die Festlandarmee (Code de justice militaire pour l'armée de terre du 9 juin 1857) und eines für die Marine (Code de justice militaire pour l'armée de mer du 4 juin 1858). Die Spionage behandeln im ersteren die Art. 204—208, im letzteren die Art. 262 -266. Im übrigen ist das zweite Gesetz die bloße Nachbildung des ersten mit spezieller Anwendung auf die Marine. Wir behandeln folglich hier nur den Code de justice pour l'armée de terre.

Hier treffen wir zum ersten Mal im französischen Gesetze die ausdrückliche und strenge Abgrenzung von Spionage und Landesverrat. Dies ist schon aus dem Titel des Abschnittes ersichtlich: „Chapitre I. Trahison-Espionnage et Embauchage".

Art. 204 richtet sich gegen den Landesverrat, mit Ausnahme des Abs. 2, der für die Kriegsgefangenen gilt. Es ist die bloße Anpassung an militärische Verhältnisse des Art. 75 des Code pénal.

Art. 205: „Est puni de mort, avec dégradation militaire, tout militaire:

1. Qui livre à l'ennemi, ou dans l'intéret de l'ennemi, soit la troupe qu'il commande, soit la place qui lui est confiée, soit les approvisionnements de l'armée, soit les plans des places de guerre ou des arsenaux maritimes, des ports ou des rades, soit le mot d'ordre ou le secret d'une opération, d'une expédition ou d'une négociation;

2. Qui entretient des intelligences avec l'ennemi, dans le but de favoriser ses entreprises;

3. Qui participe à des complots dans le but de forcer le commandant d'une place assiégée à se rendre ou à capituler;

4. Qui provoque à la fuite ou empêche le ralliement en présence de l'ennemi."

Dieser Artikel ist die Nachbildung des Art. 77 C. p., behandelt also auch bloß den Verrat.

Art. 206. Hier bestimmt das Gesetz genau alle Personen, welche es als Spione betrachtet. Heimlichkeit wird nicht erfordert. Auch das Verbergen von Spionen wird in diesem Artikel geahndet und zwar mit der gleichen Strafe (d. h. Todesstrafe) wie die Spionage selbst. Es ist die Wiederholung des Art. 83 C. p.

Art. 207 bestimmt, daß der feindliche Spion, Zivilist oder Militär, der sich unter Verkleidung einschleicht, die Todesstrafe ohne militärische Degradation erleide.

Dies sind die Artikel, welche uns interessieren. Sie füllen die vorher erwähnte Lücke der mangelnden Todesstrafe aus. Im Kriegsfall unterstehen nämlich dem M. St. G. alle Spionagefälle. Inländer wie Ausländer, Zivilisten wie Soldaten, können vor das „Conseil de guerre", welches das zuständige Gericht des Code de justice militaire ist, zitiert werden, und zwar dies gemäß Art. 63, 64 und 269 des C. p.

3. Kapitel:
Österreich.

In der alten, straff zentralisierten österreichischen Monarchie ist den Rechtsbüchern die Bezeichnung Landesverrat fremd. Denn es werden unter dem Begriff Hochverrat auch Handlungen unter Strafe gestellt, die z. B. im deutschen Recht als Landesverrat bezeichnet werden. So umfaßt § 58 c (ein Paragraph, der übrigens heute noch rechtsgültig ist) eine interessante Casuistik, die alle

möglichen Begehungsarten des Landesverrates in sich schließt, und dies unter dem Titel: „Von den Verbrechen des Hochverrates (die Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses) und der Störung der öffentlichen Ruhe.“ [17])

Ähnlich ist der § 67 [18]), der unter Strafe stellt die landesverräterische Begünstigung. Auch dieser Paragraph ist sehr weit gehalten.

Mit der Entwicklung des Rechtes kam jedoch immer mehr die Tendenz auf, die Begriffe des Hoch- und des Landesverrates streng zu scheiden. Die Entwürfe in Österreich folgen dieser Tendenz

---

[17]) § 58: „Das Verbrechen des Hochverrates begeht: wer etwas unternimmt, ... c. was auf die Losreißung eines Teils von dem einheitlichen Staatsverbande oder Länderumfang (des Kaisertums) der Republik Österreich oder auf Herbeiführung oder Vergrößerung einer Gefahr für den Staat von außen, oder eine Empörung oder eines Bürgerkrieges im Innern angelegt wäre; es geschehe solches öffentlich oder im Verborgenen von einzelnen Personen oder in Verbindung, durch Anspinnung, Aufforderung, Aneiferung, Verleitung durch Wort, Druckwerke oder bildliche Darstellung, Rat oder eigene Tat, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgeteilte, zu solchen Zwecken leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufwiegelung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung, wenn dieselbe auch ohne Erfolg geblieben wäre.“

[18]) Ausspähung (Spionerie) und andere Einverständnisse mit dem Feind. § 67: „Wer solche Verhältnisse oder Gegensätze, welche auf die militärische Verteidigung oder die Operationen der Armee Bezug haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feind auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben; oder wer im Frieden solche Vorkehrungen oder Gegenstände, welche auf die Kriegsmacht des Staates oder die militärische Verteidigung desselben Beziehung haben, und die von dem Staate nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staat davon Nachricht zu geben, macht sich des Verbrechens der Ausspähung (Spionerie) schuldig.

Wer die Tat im Frieden begeht, wird mit schwerem Kerker von 1 bis zu 5 Jahren und, wenn von dem Erforschten einem fremden Staat wirklich Nachricht gegeben worden ist, mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren bestraft.

Wer die Tat zur Kriegszeit begeht, ist mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren und nach der Größe des mit dem Verbrechen verbundenen Schadens oder der daraus entstehenden Gefahr auch mit lebenslangem schwerem Kerker zu bestrafen. In gleicher Art sind auch andere Einverständnisse mit dem Feinde und sonstige Unternehmungen zu behandeln, welche beabsichtigen, der österr. Armee oder einem mit derselben verbündeten Heere einen Nachteil oder dem Feind einen Vorteil zuzuwenden.

und schränken demzufolge den Begriff des Hochverrates immer mehr zu Gunsten des „Staatsverrates“ (Bezeichnung im österreichischen Recht für Landesverrat) ein. Alle Handlungen, welche sich gegen die äußere Sicherheit des Staats richten, gehen über vom Begriff des Hochverrates in den des Staatsverrates. Merkwürdig ist, daß der Entwurf von 1893 als Überschrift zu dem in Frage kommenden Abschnitt aufweist: „2. Teil, Verbrechen und Vergehen, 2. Hauptstück: Hochverrat, Staatsverrat und Vergehen wider die Kriegsgewalt des Staates“. Diese Bezeichnung von „Vergehen wider die Kriegsgewalt des Staates“ wird allerdings im Text nicht mehr gebraucht. Es wird dort nur noch von Hoch- und Staatsverrat gesprochen. Auch in den späteren Entwürfen kehrt dieser Ausdruck nicht wieder. Er wurde möglicherweise übernommen aus dem M. St. G. von 1855, dessen 3. Teil die Aufschrift führt: Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates und ihre Bestrafung“.

Auch im Militärstrafrecht und Strafprozeßrecht sind Bestimmungen enthalten gegen den Verrat. Sie sind jedoch unklar und zerstreut, was sich aus der geschichtlichen Entwicklung der M. St. R. in Österreich leicht erklären läßt.

Die Hauptgrundlage des österreichisch-ungarischen Militärstrafrechtes bildet die Peinliche Gerichtsordnung der Kaiserin Maria Theresia vom 31. Dezember 1768. Ihre Anwendung durch die Militärgerichte wurde durch die Norma vom 3. Juli 1790 geregelt. Daneben bleiben z. T. die Justiznorma vom 25. Juli 1754 und militärische Reglements in Kraft. Später wurden die Vorschriften durch Verordnungen teils geändert, teils aufgehoben, so daß im Laufe der Zeit eine bedenkliche Unübersichtlichkeit des gesamten Rechtsstoffes entstehen mußte. Die schon 1830 begonnenen Reformversuche haben dann auch bis zum Weltkriege nicht aufgehört.

Als in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts die Reformarbeiten wieder ins Stocken geraten waren, verfaßte das Kriegsministerium eine amtliche Zusammenstellung der bestehenden Gesetze und Vorschriften. Die Grundprinzipien sind, entsprechend der Theresiana, die der Inquisition, der Heimlichkeit, der Mittelbarkeit, der Schriftlichkeit und der Vereinigung der administrativen und gerichtlichen Gewalten (Gerichtsherrlichkeit). Das erste kodifizierte Mil. St. R. Österreichs war das von 1855. Es war auf dem Zivilstrafgesetz (Z.

St. G.) von 1852 aufgebaut. In der Folge erlitt das Mil. St. G. zahlreiche Abänderungen, welche meist nur noch geschichtliches Interesse haben. Die letzten waren die Mil. St. G. Nov. von 1918, Gesetz vom 5. Dezember 1918 und die zweite Mil. St. G. Nov., Gesetz vom 14. Jänner 1920. Dieses Mil. St. R. von 1855 ist jetzt im wesentlichen enthalten im Anhang zum österr. Strafgesetz vom 27. Mai 1852 (Gesetz vom 15. Juli 1920) und im „Wehrgesetz". Seit dem 1. Oktober 1920 sind die Heeresangehörigen des Präsenzdienstes dem allgemeinen Strafgesetz unterstellt (Art. 1, Gesetz vom 15. Juli 1920). Sie unterliegen also seither den allgemeinen Strafgerichten (§ 533 [19]). Somit ist das Mil. St. G. von 1855 aufgehoben, mit Ausnahme der Bestimmungen, die in den Anhang des Strafgesetzes und in die Wehrgesetze übergegangen sind.

Österreich Ungarn bildete vor 1918 eine Realunion, d. h. eine verfassungsmäßige Verbindung mehrerer Staaten durch ein gemeinsames monarchisches Oberhaupt. Im völkerrechtlichen Verkehr tritt die Realunion als Einheit auf und ist Rechtssubjekt.

Seit dem Friedensvertrag von St. Germain ist die Realunion, d. h. der Einheitsstaat Österreich-Ungarn, umgewandelt worden in einen Bundesstaat. Es stellte sich somit die Frage, in welchem Umfang Landesverrat zu seinem Nachteil begangen werden kann und ob ein solcher auch insbesondere innerhalb des österr. Bundesstaates möglich sei oder nicht. Denn es kommen in Österreich in Betracht:

1. Die Beziehungen des Bundes zu den ausländischen Staaten.
2. Die Beziehungen der Länder zu den ausländischen Staaten.
3. Die Beziehungen des Bundes zu den Ländern.
4. Die Beziehungen der Länder zu dem Bunde.
5. Die Beziehungen der Länder unter sich.

Gutjahr, S. 210 ff.[20]) gelangt zum Ergebnis, daß für Österreich das gleiche gelte wie für die Schweiz, daß also Landesverrat nur dem Ausland gegenüber in Betracht falle und die Beurteilung dieser

[19]) § 35: „Die allgemeinen Strafgesetze finden auf aktive Heeresangehörige insoweit Anwendung, als dieser Anhang keine besonderen Bestimmungen enthält."

[20]) Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft Bd. 49, 1929: Diplomatischer Landesverrat im Bundesstaat Österreich.

Fälle dem Bunde zustehe. Es liegt in der Tat die völkerrechtliche Vertretung des Bundesstaates Österreich dem Bunde ob. Der Bund ist das alleinige, den Gesamtstaat vertretende Völkerrechtssubjekt. Die Gesetzgebung und Vollziehung in den äußeren Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere der Abschluß von Staatsverträgen ist Bundessache (Art. 10, Ziffer 2 des B. V. G. vom 10. tober 1920 in Fassung vom 30. Juli 1925, seit 1. Oktober 1925 in Kraft). Den Gliedstaaten ist in allen auswärtigen Angelegenheiten die Bundesstaatsgewalt übergeordnet. Somit kommen diese Gliedstaaten auf keinem Gebiet als koordinierte Völkerrechtssubjekte neben der Bundesstaatsgewalt in Betracht. Wir behandeln also nur das uns einzig interessierende Verhältnis des Bundesstaates Österreich zum Ausland.

Was ferner das österr. Recht dem schweizerischen noch näher bringt, ist ein Blankettparagraph im St. G.-Entwurf von 1927 (Kadecka), der die Neutralitätsverletzung behandelt [21]). Gerland erklärt in seiner Abhandlung, daß in den Neutralitätsverletzungen „relevante Angriffe auf fremde Staaten" erblickt werden müssen.

Dieser Tatbestand kann sehr leicht den Fall eines Nachrichtendienstes zweier fremder Staaten gegeneinander auf eigenem Gebiet in sich schließen, einen Fall, den wir im schweiz. Entwurf von 1918 als Art. 265 antreffen werden. Dieser Art. 265 ist in der Schweiz ausdrücklich als Neutralitätsschutz gedacht; eine ähnliche Bestimmung kann also ebensogut im Kriegsfall in Österreich als „Vorschrift, die zum Schutz der Neutralität des Bundes erlassen ist", aufgestellt werden [22]).

---

[21]) § 115: „Wer während eines Krieges zwischen andern Staaten einer Vorschrift zuwider handelt, die zum Schutze der Neutralität das Bundes erlassen ist, wird mit Gefängnis bestraft.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

[22]) Übrigens bestand während des Krieges ein ähnlicher Artikel in der Schweiz wie der österr. § 115. Es ist der Art. 6 der Verordnung vom 6. August 1914, betr. Strafbestimmungen für den Kriegszustand. Er betraf ebenfalls die Zuwiderhandlungen gegen die „zum Schutz der militärischen Interessen oder zur Wahrung der Neutralität ..... erlassenen Befehle und Verordnungen." Die Verordnung wurde 1920 aufgehoben.

Ferner ist im Mil. St. G. als besondere militärische Dienst- und Standespflicht angeführt die Beachtung des Völkerrechts und der Kriegssitten. (Letztere sind festgelegt in der Haager Konvention von 1907.) Im übrigen gelten die allgemein anerkannten Regeln des Bundesrechtes (Art. 9 B. V. G.). Unter Verletzung des Völkerrechtes sind dem Wortlaute nach auch Handlungen zu verstehen, welche Österreich gegenüber andern Staaten haftbar machen. Das Mil. St. R. geht also mit dem Z. St. R. überein.

Österreich befindet sich also gewissermaßen in einem Übergangsstadium. Es bestehen noch die alten Gesetze der Monarchie, dazu gekommen sind aber die modernen Artikel der neutralen Republik (allerdings erst in einem Entwurf). Es können im Notfall leicht ähnliche Bestimmungen erlassen werden, wie sie die Schweiz bereits ausgearbeitet hat.

II. Abschnitt:

Der unerlaubte Nachrichtendienst in der Schweiz.

1. Kapitel:

Stellung der Schweiz im Vergleich zu andern Staaten Europas.

Die schweiz. Eidgenossenschaft steht dem Auslande gegenüber in einer besonderen Stellung. Dies erklärt sich aus der politischen Einstellung der die Schweiz begrenzenden Staaten. Sämtliche Staaten, die wir bis jetzt betrachtet haben, nahmen aktiv an Kriegen teil, sowohl 1870 wie 1914, und gehören daher nicht zu den neutralen Staaten im typischen Sinn. Ihre Gesetzgebung muß also in Beziehung zum ausländischen Nachrichtendienst von der eines neutralen Staates wie der Schweiz abweichen. Zweck der Bestimmungen sowohl der §§ 89 und 90 des deutschen Rechts als auch der Art. 76—85 und 108 des französischen, ist die Verhinderung der Spionage gegen das eigene Land sowohl von Seiten der Ausländer als Täter als auch von Seiten der eigenen Staatsangehörigen. Selbstverständlich muß auch die Schweiz solche Bestimmungen haben. Unser Bundesstrafrecht vom 4. Hornung 1853 bestraft folgende gegen die Eidgenossenschaft gerichtete Delikte: Landesverräterische Waffenhilfe (Art. 36), landesverräterische Friedensgefährdung (Art. 37), die Begünstigung (Art. 37 und 38), Beweisvernichtung (Art. 38) und Gebietsverletzung (Art. 39).

Dies sind Bestimmungen, wie sie das Strafgesetz eines jeden Landes enthält; sie dienen der Erhaltung der äußeren Sicherheit

und Ruhe. Diese Artikel weisen sämtliche Bestimmungen auf, welche wir schon in den Strafgesetzen von Frankreich und Deutschland getroffen haben. Sie bilden jedoch nicht das Objekt unserer näheren Betrachtung des schweizerischen Rechts.

Interessanter ist die Bestimmung des Art. 265 im St. G.-Entwurf vom 23. Juli 1918. Dieser Artikel lautet: „Wer auf dem Gebiete der Schweiz für einen fremden Staat zum Nachteil eines fremden Staates militärischen Nachrichtendienst betreibt, wer solchem Nachrichtendienst Vorschub leistet, wird mit Gefängnis oder Buße bestraft. Die Korrespondenz und das Material werden eingezogen."

Meines Wissens weist kein ausländischer Staat einen ähnlichen Artikel auf, auch keine andern neutralen Staaten; zum Beispiel die Niederlande und Dänemark, um nur zwei wichtige im Weltkrieg neutrale Staaten zu nennen.

Die Niederlande haben ein Gesetz betreffend den Aufenthalt von Fremden auf dem Staatsgebiet (Wet tot regeling der toelating en uitzetting van vreemdlingen) von 1849, gemäß welchem die Fälle von Spionage und Gegenspionage, welche nicht dem eigenen Lande, sondern andern Ländern gelten, verfolgt werden können. Als Täter ist aber hier ein Angehöriger des holländischen Staats vorgesehen. Es besteht auch ein Gesetz über den Kriegszustand und Belagerungszustand von 1899 (Wet op den staat van oorlog en staat van beleg), das hingegen mehr gegen die Spionage im allgemeinen gerichtet ist. Eine Bestimmung, welche unserem Art. 265 entsprechen würde, ist auch hier nicht zu finden. Auch ein Spezialgesetz ist nicht vorhanden, weder in einem Entwurf, noch in einem früheren Gesetz.

Ähnlich ist die Lage in Dänemark. Dieser ebenfalls neutrale Staat erließ vor Kriegsausbruch (2. August 1914) folgenden Paragraphen: § 150: „Wer etwas unternimmt, wodurch fremdes militärisches Nachrichtenwesen in Stand gesetzt wird, innerhalb des Gebietes des dänischen Staates zu wirken, oder wodurch diesem mittelbar oder unmittelbar geholfen wird, wird mit Buße, mit Gefängnis oder in besonders schweren Fällen mit Strafarbeit bis zu 2 Jahren bestraft."

Diese Bestimmung ist wörtlich wiedergegeben als § 105 in einem Gesetz datiert 15. April 1930, das jedoch noch nicht in Kraft getreten ist. Einzige Abweichung: Die Strafdrohung wird abgeändert auf „Gefängnis bis zu 2 Jahren, in milderen Fällen Haft", es wird also somit die Geldstrafe ausgeschlossen.

Auch dieser Paragraph deckt sich nicht mit unserem Art. 265. Das Erfordernis „zum Nachteil eines fremden Staates" wird hier überhaupt nicht erwähnt. Der § 150 ist viel allgemeiner gehalten.

Dies sind jedoch für Holland und Dänemark die Bestimmungen, welche dem schweiz. Art. 265 des Entwurfes am nächsten kommen. Keine derselben verfolgt genau die gleiche Handlung, trotzdem beide in politischer Hinsicht mit der Schweiz verglichen werden können.

Ob diese Bestimmung in der Schweiz berechtigt ist und wie sie sich in den bis jetzt zur Beurteilung gelangten Fällen bewährt hat, soll in den nachfolgenden Ausführungen gezeigt werden.

Dazu muß zuerst die historisch logische Entwicklung betrachtet werden, die der Artikel durchgemacht hat, bis er zu seiner heutigen Fassung gelangte.

2. Kapitel:

Die rechtliche Entwicklung der Spionageabwehr in der Schweiz.

Vor dem Krieg konnte man sich in Fällen eines fremden Nachrichtendienstes in der Schweiz nur durch Ausweisung der Ausländer helfen; Schweizer als Teilnehmer gingen straflos aus. Gegen sie waren bloß administrative Maßnahmen möglich, in dem Sinn, daß Beamte oder Bundesangestellte aus ihren Stellen entlassen wurden.

Einige Monate vor Kriegsausbruch erwiesen sich diese Maßnahmen als ungenügend. Prof. Max Huber, gemeinsam mit Bundesanwalt Kronauer, unterbreitete als erster, wenn auch mit einiger Zurückhaltung, und wie es scheint, ohne große Hoffnung auf Ge-

nehmigung, der zweiten Expertenkommission zu einem schweiz. Strafgesetz (9. Sitzung vom 29. April 1914) folgende Ergänzung zu Art. 222:

Art. 222 quater: „Ausspähung militärischer Geheimnisse fremder Staaten. Wer gewerbsmäßig die militärischen Geheimnisse eines fremden Staates auskundschaftete, um sie einem andern fremden Staate auszuliefern, wer sich an Veranstaltungen zu diesem Zweck beteiligt, wird mit Gefängnis bestraft“ [1]).

Prof. Max Huber war somit der erste, der die Kodifikation dieses Gedankens ins Auge faßte. Sein Antrag wurde aber damals einstimmig abgelehnt. Man wollte nicht dem Bunde neue internationale Verpflichtungen auferlegen, ja, man befürchtete politische Unannehmlichkeiten. Ferner erhob man den Einwand, es sei nicht Sache des Richters, es sei sogar für ihn eine Unmöglichkeit zu bestimmen, was ein militärisches Geheimnis des Auslandes sei. Übrigens sei eine Verhandlung über diese militärischen Geheimnisse des Auslandes undenkbar.

Es blieb somit beim alten.

Hierauf brach im August 1914 der Weltkrieg aus. In ihrer Sitzung vom 3. August 1914 erteilte die Bundesversammlung dem Bundesrat die unbeschränkte Vollmacht zur Vornahme aller Maßnahmen, die für die Behauptung der Sicherheit, Integrität und Neutralität der Eidgenossenschaft erforderlich seien. Gestützt auf diese Vollmacht und gemäß der Konvention der Haager Konferenz von 1907 [2]), welche die Regelung der territorialen Neutralität schuf, erließ der Bundesrat am 4. August die Verordnung betreffend Handhabung der Neutralität in der Schweiz, und am 6. August die Verordnung betr. Strafbestimmungen für den Kriegszustand. Diese Verordnungen traten sofort in Kraft. In der letzteren Verordnung lautete Art. 5: „Wer auf schweizerischem Gebiete Nachrichtendienst zu Gunsten einer fremden Macht betreibt, wird mit Gefängnis und mit Geldbuße bis auf Fr. 20 000 bestraft. Die Korrespondenz und das Material (Brieftauben, Motorwagen, Flugzeuge u. s. w.) werden eingezogen.“

[1]) Protokoll der 2. Expertenkommission Bd. 5, S. 340.

[2]) Konvention über die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten und Personen im Landkrieg.

In der Folge wurde diese Verordnung durch einen „Bundesratsbeschluß vom 22. Februar 1916 betr. den Nachrichtendienst zu Gunsten fremder Mächte" ergänzt und z. T. abgeändert. Darin sind in der Hauptsache die Zuständigkeiten der militärischen und zivilen Gerichtsstellen geregelt.

Die Beurteilung der nach Art. 5 der Verordnung vom 6. August 1914 betr. Strafbestimmungen für den Kriegszustand strafbaren Handlungen werden dem Bundesgericht übertragen (Art. 1 [3]). Gleichzeitig wird die Bundesanwaltschaft mit der Leitung der gerichtlichen Polizei betraut (Art. 3 [4]). Der Bundesrat wird zur Ernennung eines außerordentlichen Bundesanwalts und das Bundesgericht zur Ernennung eines oder mehrerer außerordentlicher Untersuchungsrichter für die Durchführung der Voruntersuchung ermächtigt (Art. 3 [5]).

Nachdem in Ermangelung weiterer Straffälle kein Interesse mehr bestand, den fremden Nachrichtendienst in der Schweiz weiter zu verfolgen, hob der Bundesrat mit Beschluß vom 26. April 1920 den Bundesratsbeschluß betr. den Nachrichtendienst zu Gunsten fremder Mächte vom 22. Februar 1916 auf.

Die Verordnung betr. Strafbestimmungen für den Kriegszustand vom 6. August 1914 wurde mit der Aufhebung des Aktivdienstzustandes durch Bundesratsbeschluß vom 14. September 1920 auf den 1. Oktober 1920 außer Kraft gesetzt.

Einige Monate nach Erlaß der Verordnung vom 6. August 1914, im November 1914, tagte abermals die 2. Expertenkommission des schweiz. Strafgesetzes. Abermals kam die Frage des fremden Nachrichtendienstes zur Diskussion und diesmal wurde in

[3]) Art. 1: „Die Beurteilung der in Art. 5 der Verordnung vom 6. August 1914 betr. Strafbestimmungen für den Kriegszustand bezeichneten strafbaren Handlungen wird dem Bundesstrafgericht übertragen. Werden jedoch solche Handlungen von Personen begangen, die der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, so sind für deren Beurteilung die Militärgerichte zuständig.

[4]) Art. 3: „Die Leitung der gerichtl. Polizei hinsichtlich der in Art. 5 der Verordnung vom 6. August 1914 bezeichneten strafbaren Handlungen wird der Bundesanwaltschaft übertragen."

[5]) „Der Bundesrat bezeichnet einen außerordentlichen Bundesanwalt; das Bundesgericht bezeichnet für die Durchführung der Voruntersuchung einen oder mehrere außerordentliche Untersuchungsrichter."

der Sitzung vom 16. November 1914 mit beinahe Zweidrittel Mehrheit folgender Artikel angenommen: Art. 222, Ziff. 3: „Wer auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft Nachrichtendienst zu Gunsten eines fremden Staates betreibt, oder solchem Dienst Vorschub leistet, wird mit Gefängnis oder Buße bis zu Fr. 20 000 bestraft. Die Korrespondenz und das Material werden eingezogen."

Der Art. 222, Ziff. 3, deckt sich im wesentlichen mit Art. 5 der Verordnung vom 6. August 1914. Allerdings bestanden auch dann die in der früheren Session aufgezählten Einwände immer noch Sie wurden auch, namentlich durch Wettstein wieder vorgebracht. Aber der Krieg hatte die Notwendigkeit, den fremden Nachrichtendienst unter Strafe zu stellen, erwiesen. Huber sagt selbst: „Nach den Erfahrungen der neuesten Zeit ist ein solcher Artikel unentbehrlich" [6]). Also hatte sich in den drei Monaten des Bestehens der bundesrätlichen Verordnung eine solche Bestimmung schon so weit behauptet, daß sie als unentbehrlich angesprochen werden konnte. Huber betont auch, daß die bisher zur Austragung gelangten Prozesse keinen Anlaß zu Schwierigkeiten gegeben hätten. Das M. K. G. forderte jedoch schon 1915 eine Ergänzung, die aus der Logik hervorging. Nämlich es sollten die Worte „zu Gunsten einer fremden Macht" mit „zu Ungunsten einer andern fremden Macht" ergänzt werden, denn es sei nur die Übermittlung solcher Nachrichten als unerlaubt zu behandeln, „die einen fremden Staat zu gefährden bestimmt sind" (Urteil vom 11. November 1915, Sammlung, S. 101).

Infolgedessen wurde dieser Artikel mit einigen redaktionellen Änderungen im Vorentwurf von 1915 als Art. 265 in folgender Fassung aufgenommen. Er steht dort im 16. Abschnitt unter „Vergehen gegen fremde Staaten": Art. 265: „Wer auf dem Gebiete der Schweiz für einen fremden Staat, zum Nachteil eines fremden Staates, geheimen militärischen Nachrichtendienst betreibt, oder solchem Dienste Vorschub leistet, wird mit Gefängnis oder Buße bis zu 20 000 Franken bestraft. Die Korrespondenz und das Material werden eingezogen". Gegenüber früheren Fassungen ist zu bemerken, daß Art. 265 drei Vorteile aufweist: 1. eine Verdeut-

[6]) Protokoll der 2. Expertenkommission, Bd. 6, S. 97.

lichung, indem er neben dem „Nachrichtendienst für einen fremden Staat" von einem „Nachrichtendienst zum Nachteil eines fremden Staates" spricht.

2. Eine Ergänzung, durch die Worte „oder solchem Dienste Vorschub leistet".

3. Eine Abänderung, nämlich der Strafe, und zwar statt „Gefängnis und Geldbuße" „Gefängnis oder Geldbuße".

Im Vorentwurf von 1916 wurde dieser Artikel wieder fast wörtlich übernommen als Art. 267 und lautet: „Nachrichtendienst gegen fremde Staaten. Wer auf dem Gebiet der Schweiz für einen fremden Staat, zum Nachteil eines fremden Staates, militärischen Nachrichtendienst betreibt, wer solchem Nachrichtendienst Vorschub leistet, wird mit Gefängnis oder mit Buße bis zu Fr. 20 000 bestraft. Die Korrespondenz und das Material werden eingezogen." Der Art. 267 steht im 16. Abschnitt unter „Vergehen gegen fremde Staaten".

Ebenso übernimmt der Strafgesetzentwurf von 1918 den Artikel. Er lautet dort als Art. 265: „Wer auf dem Gebiet der Schweiz für einen fremden Staat, zum Nachteil eines fremden Staates, militärischen Nachrichtendienst betreibt, wer solchem Nachrichtendienst Vorschub leistet, wird mit Gefängnis oder Buße bestraft. Die Korrespondenz und das Material werden eingezogen." Der einzige Unterschied zwischen Art. 267 des Vorentwurfes von 1916 und Art. 265 des letzten Entwurfes ist der, daß die Höhe der Buße in letzterem nicht bestimmt ist. Dieselbe wird folglich gemäß Art. 45 des Entwurfs vom Richter festgesetzt und zwar je nach den Verhältnissen des Täters.

Wie die Botschaft des Bundesrates zum Gesetzesentwurf eines schweiz. Strafrechtes (23. Juli 1918) betont, entspricht Art. 265 (Verfolgung des militärischen Nachrichtendienstes gegen fremde Staaten auf unserem Gebiet) dem Art. 234, der die militärischen Geheimnisse der Schweiz schützen soll [1]).

[1]) Art. 234: „1. Wer Tatsachen, Vorkehrungen oder Gegenstände, die mit Rücksicht auf die Landesverteidigung geheim gehalten werden, ausspäht, um sie einem fremden Staate, dessen Agenten oder der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich zu machen,

Wer vorsätzlich Tatsachen, Vorkehrungen oder Gegenstände, die mit Rück-

3. Kapitel:
Zweck und Inhalt des Art. 265.

Der Zweck des Art. 265 ist nicht etwa, die militärischen Geheimnisse des Auslandes zu schützen, oder eine Art internationaler Abwehr gegen die Spionage zu schaffen. Denn wir sind noch nicht auf dem Standpunkt der Weltrechtstheorie angelangt [8]). Im übrigen haben wir auch gar keine Verpflichtung, das Ausland gegen Spionage zu schützen, wie dies schon 1914, bei Anlaß der 2. Expertenkommission in den Sitzungen vom April und November wiederholt betont wurde. Eine derartige Strafbestimmung wäre mit unserer Rechtsauffassung nicht vereinbar.

Der primäre und einzige Zweck dieses Artikels ist der Schutz unserer territorialen Neutralität [9]), d. h. des Verhältnisses zwischen einem im Friedenszustand befindlichen Staate als Gebietsverband und den kriegführenden Staaten. Unsere schweizer. Neutralität wurde uns zugesichert durch die Pariser Akte von 1815. Daraus erwachsen uns gewisse Rechte, jedoch auch Pflichten. Die Haager Übereinkunft von 1907, der die Schweiz gemäß Bundesbeschluß vom 17. Juni 1907 beigetreten ist, setzt diese fest und hat sie niedergelegt in der „Konvention über die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten und Personen im Landkrieg". Diese Konvention enthält das Minimum dessen, was ein Neutraler dem Ausland gegenüber an Verpflichtungen hat und was dieser von ihm verlangen kann. Die Konvention stützt sich dabei auf den völkerrechtlichen Grundsatz der Gegenseitigkeit: Einesteils Pflicht der Kriegführenden, auf die Integrität des neutralen Gebietes zu achten (also An-

sicht auf die Landesverteidigung geheim gehalten werden, einem fremden Staat, dessen Agenten oder der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich macht,

wird mit Zuchthaus bestraft.

2. Werden diese Handlungen in Zeiten eines aktiven Dienstes verübt, so ist die Strafe, Zuchthaus nicht unter drei Jahren.

3. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis."

[8]) Binding, Lehrbuch II, S. 501.

[9]) Urteile des Bundesgerichts i. S. Dätwyler 24. Januar 1917, und Meyer und Kons. vom 13. November 1916. „Hauptzweck dieser Bestimmung (Art. 5 Verord.) ist die Wahrung der Neutralität und Selbständigkeit der Schweiz."

spruch der Neutralen, keine Angriffe der Kriegführenden zu gewärtigen zu haben), andernteils, als Gegenrecht, Pflicht der Neutralen, sich an den Feindseligkeiten weder passiv noch aktiv zu beteiligen, d. h. es sollen keine Truppen, Munitions- und Verpflegungskolonnen u. s. w. von Kriegsparteien durch neutrales Gebiet hindurchgelassen werden (mit Ausnahme von Verwundeten- und Internierten-zügen) und irgendwelche militärische Nachrichtenvermittlungsanlagen sollen nicht geduldet werden [10]). Dies ist aber nur ein Minimum. Der neutrale Staat kann sich weitere Verpflichtungen auferlegen, so z. B. die Sperrung seines Territoriums für fremden Nachrichtendienst. Dagegen kann kein Staat protestieren oder auch nur dies als Parteinahme zu seinen Ungunsten ansehen, solange dem gesamten Ausland, d. h. allen Kriegsparteien gegenüber dieser Grundsatz gleichmäßig durchgeführt wird.

Gestützt darauf hat auch der schweiz. Bundesrat gleich zu Beginn des letzten Krieges die bereits erwähnte Verordnung vom 6. August 1914 erlassen, wonach er in Art. 5 jeglichen Nachrichtendienst des Auslandes in der Schweiz verfolgt. Dies ist allerdings Kriegsrecht, das sich aber sehr wohl ins Friedensrecht übertragen läßt. Es ist sogar eine Notwendigkeit geworden, im bürgerlichen Strafrecht eine solche Norm einzuführen. Daß sie nämlich vor 1914 für den Frieden nicht existierte, hat sich damals sehr unliebsam bemerkbar gemacht. Gleich bei Beginn der Mobilisation wurden eine ganze Anzahl fremder Spionagenester in der Schweiz entdeckt. Die meisten waren schon im Frieden eingerichtet worden (z. B. Brieftaubenstationen). Wäre die erwähnte bundesrätliche Verordnung nicht erlassen worden, hätte man dagegen nicht mit der genügenden Energie vorgehen können, da hierüber keine Bestimmung im Friedensrecht existierte. Es fällt somit der Einwand dahin, daß wenn unsere Neutralität nicht in Gefahr steht, ein solcher Artikel überflüssig sei, daß er folglich nicht ins Friedensrecht gehöre.

[10]) Haager Konvention Art. 59: „Der neutrale Staat kann den Durchzug von Verwundeten oder Kranken der kriegführenden Heere durch sein Gebiet gestatten, jedoch unter dem Vorbehalt, daß die zur Beförderung benutzten Züge weder Kriegspersonal noch Kriegsmaterial mit sich führen. Der neutrale Staat ist in solchen Fällen verpflichtet, die erforderlichen Sicherheits- und Aufsichtsmaßregeln zu treffen . . . .“

Es ist beim heutigen Stand der Dinge unvermeidlich, daß sich alle Staaten möglichst für einen eventuellen Krieg in Bereitschaft halten. Die Spionage wird übrigens nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch im Frieden betrieben, und diese Spionage kann ebenso gefährlich, j. gefährlicher sein, als die Kriegsspionage. Allerdings ist die Bedeutung einer solchen Bestimmung in Zeiten, in denen unsere Nachbarstaaten im Krieg verwickelt sind, viel größer; trotzdem würde sich eine Beschränkung der Strafandrohung auf den Kriegszustand niemals rechtfertigen. Vorläufig steht die Frage natürlich noch offen, da naturgemäß das Bundesgericht bis jetzt nur in den Jahren 1914—1920 die Bestimmungen praktisch anwenden konnte (denn die Verordnung vom 6. August 1914 wurde im Jahre 1920 aufgehoben). Die Anwendung auf das Friedensrecht kann erst mit der Annahme des vorliegenden Entwurfes erfolgen.

Andere neutrale Staaten sehen statt dessen das Delikt der Neutralitätsverletzung in ihren Strafgesetzbüchern vor (sehr oft als Blankettgesetz), s. z. B. das niederländische Recht und der österr. Strafgesetzentwurf von 1927 [11]).

Das Schweizer Recht kennt dieses Delikt nicht. Es kann aber sehr wohl unter B. St. R. Art. 41 subsumiert werde. Unter dem Titel: „Verbrechen gegen fremde Staaten" steht: „Wer ein fremdes Gebiet verletzt oder eine andere völkerrechtswidrige Handlung begeht..." Darunter fällt sicherlich wenigstens das obligatorische Neutralitätsstrafrecht.

In der Praxis hat sich die unbedingte politische wie kriminalpolitische Notwendigkeit des Artikels geltend gemacht. Während des Krieges hatte das Bundesgericht sehr viele Urteile über das Delikt des unerlaubten Nachrichtendienstes zu fällen. Auch das M. K. G. hatte sich oft mit solchen Fällen abzugeben. Folgende Statistik beweist am besten dessen Notwendigkeit: Seit der Übertragung der Spionageangelegenheiten an die bürgerlichen Organe (März 1910) hat die Bundesanwaltschaft 1207 polizeiliche Vorunter-

[11]) Oesterr. Strafgesetzentwurf von 1917 § 115: „Wer während eines Krieges zwischen andern Staaten einer Vorschrift zuwiderhandelt, die zum Schutz der Neutralität des Bundes erlassen ist, wird mit Gefängnis bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

suchungen geführt, die außerordentlichen eidgenössischen Untersuchungsrichter hatten 314 Fälle zu behandeln, und in 150 Fällen kam es zur Beurteilung durch das B. St. Ger., welches 387 Angeklagte verurteilt und 61 freigesprochen hat, während es gegenüber 14 Angeklagten das Verfahren aufgeschoben oder eingestellt hat[12]). An Hand dieser Statistik ersieht man, daß in einem eidg. Strafgesetzbuch ein solcher Artikel nicht fehlen kann. Hätten wir schon in den Vorkriegsjahren eine ähnliche Bestimmung in unserem schweiz. Recht gehabt, wie sie Art. 265 vorsieht, wären sicherlich viele Fälle damals aufgedeckt und verfolgt worden, die so erst als es schon zu spät war, als das Ziel des Täters schon erreicht war, vor die Gerichte gelangten.

4. Kapitel:

Praxis des Bundesgerichts und des Militärkassationsgerichts.

Wie aus den vorhergehenden Ausführungen hervorgeht, ist eine Bestimmung, wie sie Art. 265 des Entwurfes eines schweiz. Strafgesetzbuches vorsieht, in der Schweiz im Friedensrecht noch nie zur Anwendung gekommen. (Die Fälle, die vom Kriegsende im Jahre 1918 bis zur Aufhebung der bundesrätlichen Verordnung im Jahre 1920 beurteilt wurden, gehörten praktisch noch zum Kriegsrecht. Meistens wurde die Tat selber noch während des Krieges begangen und konnte erst später zur Beurteilung gelangen, sei es aus prozeßrechtlichen, sei es aus polizeilichen Gründen.)

Zuständig zur Beurteilung dieser Fälle waren einesteils das B. St. Ger., wenn der Täter eine Zivilperson war, anderteils das M. K. G., wenn der Täter dem militärischen Stande angehörte, oder wenn eine Zivilperson gemeinsam mit einer den militärischen Gerichten unterstellten Person für die gleiche Handlung beschuldigt worden war[13]).

[12]) Bundesblatt 1920 Bd. II, S. 117 und Bd. IV, S. 594.
Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 9. Nov. 1920.

[13]) Bundesratsbeschluß vom 22. Februar 1916, Art. 1 und 2.

Diese beiden Instanzen stehen aber nicht immer auf demselben Standpunkt.

Man muß hier unterscheiden im Anschluß an Pfenninger[14]) zwischen Handlungs- und Schutzobjekt. Das verletzte Einzelinteresse wird als Handlungsobjekt, und das verletzte Gemeinschaftsinteresse als Schutzobjekt bezeichnet[15]). In der Regel enthält jedes Vergehen sowohl ein Handlungs- als ein Schutzobjekt. Verletzung des ersteren ist notwendige Voraussetzung des letzteren, wobei aber Strafanspruch nur bei Verletzung des Schutzobjektes entsteht.

Als Objekt, zu dessen Nachteil hier die strafbare Handlung ausgeführt wird, wird ausdrücklich ein fremder Staat erfordert. Der fremde Staat ist aber hier nichts weiteres als ein Einzelinteressent. Schutzobjekt ist das Interesse des eigenen Staates, sich den Frieden zu erhalten, und nur insoweit dieses Schutzobjekt verletzt wird, tritt Strafbarkeit ein. Zusicherung von Gegenrecht, wie frühere Theorien es verlangten[16]), ist also unnötig. Es muß aber, gemäß der oben aufgestellten Regel das Handlungsobjekt, d. h. die Interessen des fremden Staates, verletzt sein, damit das Delikt vollbracht ist. In diesem Sinn sagt Gerland: „Eine Friedensstörung oder Gefährdung liegt nur vor, sofern der fremde Staat sich verletzt fühlt, wenn er getroffen, im weitesten Sinne beleidigt ist."

Der Vorbehalt von Gegenrecht ist jedoch in seiner Wirkung oft illusorisch. Nicht nur ist es im Einzelfall sehr schwierig zu bestimmen, ob und inwieweit Gegenrecht tatsächlich zugesichert ist, sondern es ist auch, speziell für die Schweiz, unbedingt eine Einschränkung unserer Autonomie, da es schließlich doch nur darauf herauskommt, daß der schweizerische Gesetzgeber seine Bestimmungen denjenigen des mächtigeren Nachbarn anpaßt.

Gemäß den Urteilen des M. K. G. ist in unserem speziellen Fall ausschlaggebend, ob das Delikt auf Schweizerboden begangen wurde, denn nur unter dieser Voraussetzung könnten fremde Staaten uns gegenüber sich beschweren. Sobald dies der Fall ist, sind unsere

[14]) Zeitschrift f. schweiz. Recht, Bd. 37, S. 145.

[15]) Siehe auch Oppenheim, Die Objekte des Verbrechens, Basel 1894, S. 147 ff.

[16]) Hälschner, Preuss. Strafrecht II, Bd. 1, S. 58 ff.
Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, S. 347 ff.

guten Beziehungen zum Ausland bedroht, folglich ist das Interesse der Schweiz, d. h. das Schutzobjekt, gefährdet. Erst dann entspricht die Handlung dem Tatbestand vollkommen. Dadurch, daß der Täter in der Schweiz betreten wird, ist der Strafanspruch des Auslandes aber nicht geschwächt, ebensowenig wie die Schweiz auf eine im Ausland bereits für dieselbe Handlung verhängte Strafe Rücksicht zu nehmen braucht und nehmen kann. Es sind also gewissermaßen in einem Tatbestand zwei getrennte Delikte vorhanden, einesteils Spionage gegen das Ausland (Schutzobjekt: fremdstaatliche militärische Geheimsphäre), andernteils ein Delikt gegen das Inland (Schutzobjekt: unsere guten Beziehungen zum Ausland, resp. der Neutralitätszustand). Von diesen zwei Delikten wird nach schweiz. Recht nur das eine, nämlich dasjenige, das die Schweiz gefährdet, bestraft. Dies auf Grund des Territorialitätsprinzips. Es wird also nicht der Spionage als solcher Strafe angedroht, sondern der Verletzung der Forderung des Staates an seine Bürger und subditi temporarii, die militärische Geheimsphäre der fremden Staaten zu respektieren. Die Spionage an und für sich, welche hier im Delikt enthalten ist, zu bestrafen, ist die Aufgabe des Staates, zu dessen Nachteil diese Handlung ausgeführt wurde.

Dies ist kurz die Auffassung des M. K. G. (Urteil vom 11. Februar 1915). Es bezeichnet meistens als Schutzobjekt die schweiz. Neutralität, wobei es als Handlungsobjekt die Verletzung der militärischen Geheimsphäre eines andern fremden Staates verlangt. Eine Abweichung von diesem Prinzip bemerkt man im Falle Darnutzer vom 22. Mai 1916; hier wird an Stelle der Neutralität als Schutzobjekt der „Schutz des Landes", „die rechtlichen Interessen der Schweiz", „die Integrität der Schweiz" enwähnt. Dieses Schutzobjekt aber ist nur am Platze im Falle der Verfolgung der Gegenspionage, d. h. der zur bloßen Abwehr geübten Aufdeckung und Überwachung des zu Gunsten einer Kriegspartei auf Schweizerboden betriebenen Nachrichtendienstes durch die andere Kriegspartei. Dies hat wiederum das B. St. Ger. richtig erkannt; denn nicht unsere Neutralität ist hier im Spiel, sondern unsere Selbständigkeit, unsere „Integrität", da sich schließlich der fremde Staat eine nur der Schweiz zustehende Polizeitätigkeit auf unserem Gebiet anmaßt. Dieser Gedanke hat das Bundesgericht ausgedrückt im Urteil Syl-

vio Meier vom 13. November 1916[17]). Für das Delikt des Nachrichtendienstes in der Schweiz zu Gunsten eines fremden Staates und zum Nachteil eines andern, ist die Erwähnung der Integrität der Schweiz als Schutzobjekt überflüssig. Der Wille des Gesetzgebers ist nur, die „Neutralität" der Schweiz zu schützen.

Die Auffassung des B. St. G. weicht ferner insofern von der des M. K. G. ab, als es die Gefährdung des Handlungsobjektes, also der fremdstaatlichen Interessen, außer Acht läßt, aus dem Grund, weil es sehr schwer sei festzustellen, ob und inwieweit ein Delikt fremdstaatliche Interessen gefährde oder verletze. Man scheint sich immer noch der Auffassung der 2. Expertenkommission im April 1914 zu erinnern, wo Wettstein u. a. sagte: „Abgesehen von den politischen Unannehmlichkeiten, die uns daraus erwachsen können, wie wollen Sie vor schweiz. Gerichten über die militärischen Geheimnisse des Auslandes verhandeln? Wie soll unser Richter entscheiden, ob etwas ein militärisches Geheimnis des Auslandes sei oder nicht?"[18]).

Ferner sei nach Auffassung des B. St. Ger. dieses Tatbestandsmerkmal in dem damals allein geltenden Art. 5 der Verordnung vom 6. August 1914 nicht enthalten.

Die interessanteste Folge dieses Standpunktes ist die, daß die übermittelten Nachrichten unbedingt „militärisch interessierende, nicht öffentlich bekannte" sein müssen. Es kann daher nicht mehr die Übermittlung solcher Nachrichten, die sich bloß auf nicht allgemein bekannte Verhältnisse beziehen, zur Bestrafung Anlaß geben, wie das B. St. Ger. in Sachen Wyß (20. Nov. 1916) und i. S. Grimm (19. Nov. 1916) gurteilt hat. Denn wenn man diesen Stand-

---

[17]) Urteil i. S. Meier und Kons. vom 13. Nov. 1916. „Hauptzweck dieser Bestimmung (Art. 5 der Verordnung vom 6. Aug. 1914) ist die Wahrung der Neutralität und Selbständigkeit der Schweiz. Diese werden verletzt und gefährdet auch dadurch, daß ein fremder Staat auf schweiz Gebiet einen Dienst einrichtet, durch den der Nachrichtendienst eines andern fremden Staates aufgedeckt oder überwacht werden will. Denn darin liegt eine nur dem eigenen Staate zustehende polizeiliche Tätigkeit, die, wenn sie auch nur zur Abwehr dient, doch Kriegszwecke verfolgt und deshalb ebensowenig wie der eigentliche Spionagedienst geduldet werden darf."

[18]) Protokoll der 2. Exp. Kommiss. Bd. V. 9. Sitzg. v. 29. April 1914, S. 341.

punkt bis zu seiner letzten Konsequenz durchhalten wollte, so käme man zu einem Urteil wie das des Falles Fischer (6./7. März 1917), in dem die Übermittlung absolut wertloser, ja sogar falscher Nachrichten, als nach diesem Artikel strafbar erklärt wurde.

Das B. St. G. hat trotzdem seinen Standpunkt gewahrt. So besagen folgende Urteile, daß Natur und Wert der eingezogenen Nachrichten keine Rolle spielen: i. S. Schenkel vom 12. April 1917, Allain vom 18. Juli 1917, von Lama vom 3. November 1917, Jordan vom 11. April 1918. Das Gericht stellt ausschließlich auf die Art der Nachforschungen ab. Nicht strafbar ist eine „normale Betätigung des gewöhnlichen Informationsdienstes" (i. S. Hirs vom 10. Juli 1917); sind die Nachrichten allgemein bekannt, auf gewöhnlichem Wege zu erfahren (i. S. Vallin vom 29. Mai 1917), z. B. in Zeitungen erschienen, ohne daß es notwendig wäre, spezielle Nachforschungen zu unternehmen oder Erkundigungen einzuziehen, ist die Handlung nicht strafbar (i. S. Vallin, Austermayer vom 2. Oktober 1917). Erfordert jedoch das Bekanntwerden dieser Informationen die Organisation eines speziellen Nachrichtendienstes, so wird des unerlaubten Zweckes dieser Organisation wegen die Handlung selbst auch strafbar.

Diese Urteile stellen alle ab auf Art. 5 der Verordnung vom 6. August 1914. Ich glaube jedoch nicht, daß sich dieser Standpunkt verteidigen ließe mit Inkrafttreten des neuen Art. 265 im Entwurf eines schweiz. St. G. B. von 1918. Die Worte „zum Nachteil eines fremden Staates" scheinen zu erfordern, daß die Nachrichten wirklich einem fremden Staat Schaden zufügen können. Man braucht dabei nicht so weit zu gehen, den Willen der Schädigung des fremden Staates beim Täter zu verlangen. Es genügt die Möglichkeit dieser Schädigung, diese muß aber vorhanden sein.

Man kommt somit logisch zum Schluß, daß unter dem Ausdruck „militärischer Nachrichtendienst" zu verstehen ist der Nachrichtendienst, der einem fremden Land nicht nur Nachrichten übermittelt, die sich auf nicht allgemein bekannte Verhältnisse beziehen, sondern auch solche, die für das fremde Land von militärischem oder politischem Interesse sind oder sein können. Denn nur auf militärischem oder politischem Gebiet kann einem Staate Schaden zugefügt werden.

5. Kapitel:
Räumlicher und persönlicher Geltungsbereich.

I. Räumliches Herrschaftsgebiet.

Es gilt in der Schweiz gemäß B. St. G. B. Art. 1. das Territorialitätsprinzip [19]). Auch Art. 3 des Entwurfes [20]) wendet es an. Es kommt also als Täter jedermann in Betracht, der auf Schweizerboden gegen Art. 265 verstößt. Sonst hätte übrigens der Artikel keinen Sinn, denn naturgemäß wird der Täter meistens ein Ausländer sein.

Der gleiche Grundsatz kam natürlich auch während des Krieges beim Art. 5 der Verordnung vom 6. August 1914 zur Anwendung. Dies ist aus der konstanten Praxis des Bundesgerichtes ohne weiteres ersichtlich. (Urteile i. S. Grimm 20./21. November 1916, i. S. Dätwyler 24. Januar 1917, Bonin vom 25. Januar 1917, Mermet 4./5. Juli 1917 [21]). Es genügt jedoch, daß die kleinste strafbare

[19]) Art. 1 B. St. G. „Soweit das gegenwärtige Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt, sind die durch dasselbe angedrohten Strafen nur auf Handlungen anwendbar, welche auf schweizerischem Gebiet verübt werden . . ."

[20]) Art. 3 des Entwurfes eines schweiz. St. G. B. „Nach schweiz. Gesetz ist strafbar, wer in der Schweiz ein Vergehen verübt . . ."

[21]) Urteile des B. Ger. i. S. Grimm 20./21. Nov. 1916. „Considérant . . . que indépendamment des actes commis en France et en Allemagne qui n'entrent pas en ligne de compte pour la poursuite dirigée en Suisse contre lui, il est constant qu'il a déployé sur territoire suisse une activité, qui a consisté notamment . . ."

i. S. Dätwyler vom 24. Jan. 1917: „Die vom Angeklagten Dätwyler im Ausland begangenen Handlungen wie seine Reise nach Annemasse, seine dort geführten Unterhandlungen über seine Anwerbung und Instruktion für den französ. Nachrichtendienst, sowie die dort erfolgte Annahme von Geld fallen nicht unter die Strafdrohung der bundesrätl. Verordnung; die Verordnung bezweckt die Aufrechterhaltung und Schutz der Neutralität unseres Staates; diese wird aber nicht verletzt durch im Ausland begangene Handlungen, auch wenn sie in der Schweiz wohnhaften Schweizerbürgern zur Last fallen."

i. S. Bonin-Werny vom 25. Jan. 1917: „Nun ist allerdings die Tätigkeit Wernys nur soweit strafbar, als dieselbe auf schweiz. Gebiet ausgeübt wurde. Es fällt somit die in Lörrach mit Bonin getroffene Vereinbarung und das Absenden von Instruktionen an diesen von Lörrach aus, außer Betracht; es genügt nämlich mit Rücksicht auf die besondere Natur des in Art. 5 der Verordnung

Handlung auf Schweizerboden begangen wird. Auch wenn diese nur ein Teil eines im Ausland begangenen Deliktes war, ein einzelnes Glied einer ganzen Kette von Ereignissen, so kam Art. 5 der Verordnung zur Anwendung (i. S. von Meyeren vom 10./11. Juli 1916) [22]).

Das Territorialitätsprinzip ist übrigens in seiner Anwendung auf Art. 5 der Verordnung eine direkte Folge des völkerrechtrechtlichen Prinzips der Gegenseitigkeit. Der neutrale Staat beansprucht für alle Personen und Sachen, welche sich auf seinem Gebiete befinden, die Befreiung von allen direkten Einwirkungen des Krieges. Daher muß er auch für alle Neutralitätsverletzungen, welche von seinem Gebiet ausgehen, oder darauf begangen werden, einstehen, gleichgültig ob ein Schweizer oder ein Ausländer Täter war. Art. 5 der Haager Konvention hebt auch hervor, daß eine neutrale Macht nur dann zur Bestrafung neutralitätswidriger Handlungen verpflichtet sei, wenn diese Handlungen auf ihrem eigenen Gebiete begangen seien. Es besteht allerdings weder für Art. 5 der

vom 6. Aug. 1914 vorgesehenen Vergehens nicht, daß der im Ausland organisierte Nachrichtendienst sich in seinen Wirkungen auch in der Schweiz fühlbar macht. Dagegen ist mit Rücksicht auf Art und Zweck der zwischen Bonin und Werny unterhaltenen Beziehungen anzunehmen, daß bei den mehrfachen Zusammenkünften in der Schweiz, welche Werny nicht in Abrede stellt, vorwiegend der von den beiden eingerichtete Nachrichtendienst zu Gunsten von Deutschland verhandelt wurde."

i. S. Mermet vom 4./5. Juli 1917: „ . . . . 4. En ce qui concerne Steiner: qu'il reconnaît qu'il a été engagé à Annemasse pour le service français de renseignements, qu'il s'est rendu à Berne, où il devait se fixer pour déployer son activité et que, conformément aux instructions reçues à Annemasse, il a écrit de Berne au nommé Morin pour se mettre à sa disposition,

qu'ainsi, indépendamment des faits qui se sont passés à l'étranger, il a manifesté en Suisse par l'envoi de cette lettre, son intention d'exécuter le mandat dont il avait été chargé et qu'il tombe dès lors sous le coup de l'ordonnance citée."

[22]) Urteil i. S. von Meyeren und Konsorten. Die Angeklagten haben sich in Bern nur dadurch schuldig gemacht, daß sie Nachrichten nach Deutschland weiterleiteten. Die eigentliche Ausspähung geschah jedoch in Frankreich. Das B. St. Ger. erachtet in dem Sinn als strafbar: „jede auf Schweizergebiet begangene Handlung, welche gerichtet ist auf Übermittlung von die Kriegsverhältnisse berührenden Nachrichten, zum Zweck der Begünstigung einer Macht, zum Nachteil einer andern."

Verordnung vom 6. August 1914, noch für Art. 265 des vorliegenden Entwurfes eine internationale Verpflichtung. Es ist keine obligatorische Bestimmung zum Schutz der Neutralität. Sie stellt jedoch ein freiwillig übernommenes Neutralitätsstrafrecht dar. Infolgedessen untersteht sie denselben Grundsätzen [23]).

II. Persönlicher Geltungsbereich.

Die Nationalität des Täters spielt bei einem auf Schweizerboden begangenen Delikte keine Rolle. Jedermann kann in der Schweiz des Deliktes des fremden Nachrichtendienstes angeklagt werden.

Hier jedoch erleidet die Regel eine große Ausnahme. Es genießen nämlich die beim Bundesrat beglaubigten diplomatischen Agenten das Privilegium der Exterritorialität, d. h. gerichtliche Immunität und Unverletzlichkeit ihrer Person und Residenz.

Wo hört aber die Immunität auf? Man nimmt meistens an (Garraud, Droit pénal français, 3me édition I, No. 178), daß die Privilegien genießen: „Toutes les personnes revêtues d'un caractère représentatif, tous les agents, quelles que soient leurs dénominations: ambassadeurs, envoyés extraordinaires, ministres plénipotentiaires, chargés d'affaires, secrétaires d'ambassade, pourvu qu'ils soient attachés à la mission diplomatique avec un caractère officiel." Hingegen erstrecken sich diese Privilegien keinesfalls auf die Angestellten einer Gesandtschaft, deren Stellung, Aufnahme und Entlassung vom Willen des diplomatischen Agenten abhängen, und zwar dies ohne Rücksicht auf ihre Nationalität [24]).

Die Stellung der Konsuln ist dagegen eine sehr umstrittene Frage; diese haben offiziell keinen repräsentativen Charakter. Der Standpunkt, den diesbezüglich Prof. Zürcher vertritt: „Vertreter ist natürlich auch der Konsul", ist hier nicht richtig (Thilo II, S. 7 [25])). In der Praxis genießen bei uns auch die Konsuln und Vizekonsuln die Privilegien der Exterritorialität. Der Bundesrat erachtet, daß dies sich aus politischen Gründen rechtfertige, und der Aufrecht-

---

[23]) Siehe oben Kapitel 3: Zweck und Inhalt des Art. 265, S. 45.

[24]) Im Gegensatz dazu siehe Pradier-Fodéré: Cours de droit diplomatique.

[25]) „Les consuls possèdent certains privilèges, mais ils ne sont pas des agents diplomatiques et relèvent en principe des tribunaux du pays, où ils déploient leur activité."

erhaltung der guten internationalen Beziehungen diene. Trotzdem hat dieser Standpunkt sehr viele Kritiken hervorgerufen. Namentlich sagt Pfenninger[26]): „Die Art, wie vor allem die Konsulate aller Länder dieses Vorrecht (der Exterritorialität) mißbrauchen, sollte unbedingt zu der völkerrechtlich allein gerechtfertigten Beschränkung auf die Gesandtschaften führen." Verschiedene Male wurde auch die Frage in der Bundesversammlung aufgeworfen; so haben gelegentlich des Falles Ledinegg (1918) verschiedene Redner gegen die Nachsicht des Bundesrates den Konsuln gegenüber protestiert[27]). Es wurde hervorgehoben, die Konsuln und Vizekonsuln seien nur untergeordnete Beamte die weder besondere Rechte, noch Anspruch auf besonderen Schutz hätten. Es ist dies nicht ganz richtig. Der Konsul besitzt gewisse Vorrechte, wenn er auch nicht diplomatischer Agent ist, und im Prinzip den Gerichten seines Aufenthaltslandes untersteht. Seine Person ist grundsätzlich unverletzlich (jedoch ohne besonderen strafrechtlichen Schutz), die amtlichen Papiere (manchmal auch die Amtsräume) sind geschützt, er genießt eine allerdings beschränkte Befreiung der Gerichtsbarkeit und endlich besitzt er einige Ehrenvorrechte. Trotzdem kann man hier nicht von Immunität sprechen. Auch Liszt, der den deutschen Standpunkt vertritt, spricht den Konsuln die diplomatische Immunität ab, unterscheidet aber zwischen consules missi (consuls de carrière, Berufskonsuln) und consules electi (Honorarkonsul, Wahlkonsul), wobei erstere bedeutend mehr Rechte besitzen als letztere[28]).

6. Kapitel:
Der Tatbestand.

I. Rechtswidriger Vorsatz.

Das Vergehen des Art. 265 kann nur vorsätzlich begangen werden, wenn auch dem Wortlaut nach Fahlässigkeit nicht aus-

[26]) Zeitschrift für schweiz. Recht Bd. 37 S. 145. ,
[27]) Zeitungen vom April 1918.
[28]) Franz v. Liszt, Das Völkerrecht, 12. Aufl. 1925. S. 20.

geschlossen scheint. Jedoch Art. 16 des Entwurfs von 1918 erklärt: „Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Vergehen vorsätzlich verübt". Weiter sagt Art. 16: „Vorsätzlich verübt ein Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt".

Ähnlich stellten die Urteile des Bundesgerichts ab auf B. St. G. Art. 11 und sagten ebenfalls, Art. 5 der Verordnung vom 6. August 1914 könne nur vorsätzlich begangen werden, da Art. 11 bestimme, daß die im besondern Teil erwähnten Handlungen nur dann strafbar seien, wenn sie mit rechtswidrigem Vorsatz verübt worden seien, sofern „nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt" sei.

Der Fall liegt hier nicht so einfach, denn dadurch stellt das B. St. Ger. das Spezialgesetz dem speziellen Teil des B. St. Ges. gleich. Dies auf Grund der Überlegung, daß, da auf den speziellen Teil des B. St. G. die Bestimmungen des allgemeinen Teils anwendbar sind, dies auch gegenüber dem Spezialgesetz möglich sei. Das Bundesgericht stützt sich hierbei auf ein Urteil des Kassationshofes vom 14. September 1917 i. S. Staatsanwaltschaft Baselstadt contra Hasler-Lehmann (A. S. 34, I, 231). Der Bundesrat nahm jedoch entschieden Stellung gegen das Bundesgericht ein. Er legt durch authentische Interpretation seinen Standpunkt fest, in einem Bundesratsbeschluß vom 26. Dezember 1917[29]). Der Bundesrat ist der Meinung, daß in jedem Fall die Fahrlässigkeit genüge, um das Delikt zu begründen, soweit dieselbe nach der Natur der Übertretung nicht ausgeschlossen ist[30]). Es stellt sich nun die Frage, ob, seiner Natur nach, das Delikt notwendigerweise die Anwendung des Art. 11 verlange. Einen militärischen Nachrichtendienst zu „betreiben" scheint nur vorsätzlich möglich zu sein. Auch in allen seinen Urteilen verlangt das B. Ger., daß der Täter sich seiner Handlungen

[29]) Bundesratsbeschluß betr. die Strafbarkeit der fahrlässigen Widerhandlung gegen die Kriegsverordnungen des Bundesrates und seiner Departemente. (26. Dezember 1917).

[30]) „Die Strafdrohungen der Kriegsverordnungen des Bundesrates und seiner Departemente, die einen Hinweis auf die ersten Abschnitte des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweiz. Eidgenossenschaft enthalten, beziehen sich auch auf die fahrlässige Widerhandlung, soweit die fahrlässige Begehung nach der Natur der Übertretung nicht ausgeschlossen ist."

Rechenschaft gebe. Wenn also die Natur des Deliktes des Art. 5 der Verordnung vom 6. August 1914 die Fahrlässigkeit ausschließt, ist die Ausnahme des Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 26. Dezember 1917 gegeben und folglich Art. 11 auf Art. 5 Verordnung anwendbar. Der Täter braucht jedoch nur den dolus generalis im Auge zu haben, d. h. da das Gesetz als bekannt vorausgesetzt wird, wissentlich eine Handlung zu begehen, die in den Rahmen des unerlaubten Nachrichtendienstes paßt. Anders ausgedrückt, der Täter muß sich wenigstens der Verletzung des Handlungsobjektes bewußt sein.

Das B. St. G. enthält keine Definition des Vorsatzes. Das B. St. Ger. ist daher in seinen Urteilen bewährter Lehre gefolgt. So z. B. in Sachen von Meyeren: „Sie muß sich darüber Rechenschaft gegeben haben, daß es sich um Nachrichtendienst zu Gunsten Deutschlands handle".

II. Umstände, die die Strafbarkeit aufheben.

Aus den vorhergehenden Ausführungen geht logisch hervor, daß der Täter Einsicht in die Strafbarkeit seines Tuns haben muß, d. h. er muß die Fähigkeit normaler Willensbetätigung haben. Es können also selbstverständlich Täter, die wegen ihres geistig anormalen Zustandes, einer Geisteskrankheit oder ihres jugendlichen Alters sich nicht genügend Rechenschaft ihrer Tat geben konnten, nicht zur Verantwortlichkeit gezogen werden (Urteile i. S. Berthier 20./21. Juli 1916, Austermayer 2. Oktober 1917, Richard 17. Dezember 1917). Auch der zu tiefe Bildungsgrad wurde in einem Falle (Wiß 14. November 1916) als schuldaufhebend angesehen, denn die Täterin konnte im Hinblick auf ihren Bildungsgrad nicht einsehen, daß ihre Vermittlungstätigkeit dem militärischen Nachrichtendienst eines kriegführenden Staates diene.

Ferner sagt das B. Ger., die Strafbarkeit werde nicht aufgehoben durch den Umstand, daß der Täter die Handlung in Ausführung eines militärischen Befehls begehe (Urteile i. S. Bonin 25./26. Januar 1917, Ohlsen 16. November 1916, Hausdorff 3. Juli 1917). Ein Angeklagter wollte sich sogar dadurch entlasten, indem er angab, im Einverständnis mit der Genfer Polizei gehandelt zu

haben (Urteil i. S. Rehm vom 4. Juli 1918). Das B. Ger. erklärte jedoch, daß die Strafbarkeit der Handlung nicht aufgehoben werde dadurch, daß der Angeklagte die Genfer Polizei benachrichtigt habe.

III. Mildernde Umstände.

Man kann hier, ebenso wie bei den Straferhöhungsgründen, nur auf bestehende Urteile abstellen, auf die bisherige Praxis des Bundesgerichts. Denn es ist dies vor allem eine Frage, die dem Ermessen des Richters überlassen bleibt. Der schweiz. Entwurf von 1918 Art. 61 läßt Milderung zu, wenn die Tat begangen wurde aus achtungswerten Beweggründen, in schwerer Bedrängnis, unter Drohung, auf Veranlassung einer Person, welcher der Täter Gehorsam schuldig ist, im Affekt, wegen tätiger Reue, wenn seit der Tat längere Zeit verstrichen ist, während der sich der Täter wohl verhalten hat.

Die Urteile des B. Ger. berufen sich auf Art. 32 B. St. G. Strafmildernd wirkte z. B. in den Urteilen: sofortiges aufrichtiges Geständnis, der patriotische Beweggrund, das Begehen der Tat ohne finanzielles Interesse (Dubreuil vom 13. Juni 1916), die Tatsache, noch nie vorbestraft zu sein, einen guten Leumund zu besitzen, im jugendlichen Alter zu stehen (Dütsch vom 17. November 1916; Bonin vom 26. November 1916), die schwere Bedrängnis (Pipo vom 2. Mai 1917, Fricker vom 20. November 1917, Meier vom 9. Februar 1918, Petri vom 25. Februar 1918), sogar schlechte Gesundheit (Vallin vom 29. Mai 1917), tätige Reue (Kästli vom 19. Juni 1917), die Tatsache, daß die Handlung vereinzelt war oder ohne Resultat blieb (Berthier vom 20./21. Juli 1916, Dépassel vom 29. Januar 1917); auch der Zwang der militärischen Autorität, wenn er auch die Schuld nicht ganz aufhebt, wirkt immerhin strafmildernd (Hausdorff 2. Juli 1917, Tonazzi 21. Dezember 1917).

IV. Straferhöhungs- oder Verschärfungsgründe.

Sie werden nach Art. 31 B. St. G. beurteilt. Der Entwurf sieht in Art. 64 den Rückfall als straferhöhend vor.

Folgende Umstände wirkten vor Bundesgericht straferhöhend: Die Schweizer Nationalität des Täters, die große Anzahl der De-

likte, die lange Dauer der gesetzwidrigen Tätigkeit, das Handeln aus Geldgier (Meier vom 13. November 1916, Grimm vom 20./21. November 1916). Ferner der Umstand, der Organisation als Leiter vorgestanden zu sein; das Vorbestraftsein und der schlechte Leumund; die Tatsache, durch die betr. Handlung die Pflichten seines Berufes verletzt zu haben (Berthier, Dépassel); die Innehabung durch den Täter einer offiziellen oder speziell wichtigen Stellung (von Meyeren, Berthier, Dépassel), oder die Tatsache, bei Begehung des Deliktes eine niedere Mentalität bewiesen zu haben (Müller vom 15. November 1916, Günther vom 27. Januar 1917); die Tatsache, eigenmächtig seine Dienste anzubieten (Dütsch vom 17. November 1916), ferner das Anwerben in der Schweiz von Schweizern zum Spionagedienst im Ausland oder der Versuch dazu (Schenkel vom 12. April 1917, Richard), ja sogar das Anwerben eines Ausländers in der Schweiz wirken strafverschärfend (Kaiser vom 11. Juli 1917); ebenso das Anwerben von Verwandten zum Spionagedienst (Schenkel) oder das Ausnützen der bedrängten Lage eines andern zu dessen Anwerbung (Fricker vom 20. November 1917). Den Rückfall bezeichnete natürlich auch das Bundesgericht als strafverschärfend (Dätwyler vom 14. Juli 1917 u. a. m.). Ferner die Tatsache, daß der Beklagte versucht hat z. B. einen Telegraphenangestellten zur Verletzung seiner beruflichen Pflichten zu veranlassen (Weil vom 11. April 1918).

7. Kapitel:

Die Strafandrohung.

Art. 265 sieht als Strafe Gefängnis oder Buße vor. Gemäß Art. 35 des Entwurfes beträgt die Dauer der Gefängnisstrafe mindestens 8 Tage, höchstens 2 Jahre. Den Betrag der Buße bestimmt der Richter unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Täters und seinem Verschulden angemessen (Entwurf Art. 45). Der Richter kann in jedem Fall Freiheitsstrafe und Buße miteinander verbinden (Art. 47). Ist der Täter Ausländer, so kann gegen ihn die Landes-

verweisung ausgesprochen werden und zwar, gemäß Art. 52, von 3 - 15 Jahren. Ob er die Landesverweisung aussprechen will oder nicht, bleibt dem freien Ermessen des Richters überlassen. Die Landesverweisung bedeutet rechtlich eine Strafe, ist aber zum größten Teil nur Sicherheitsmaßnahme.

Hingegen nicht als Strafe zu betrachten ist die Einziehung von Korrespondenz und Material. Sie ist bloß eine sichernde Maßnahme polizeilicher Art, gestützt auf Art. 55 des Entwurfes, und wird angeordnet ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit als Täter. Demnach ist die Einziehung dieser Gegenstände eine Maßnahme in rem und nicht in personam, d. h. sie hat stets zu erfolgen, gleichviel, wem die Gegenstände gehören mögen.

Die Freiheitsstrafen, die Art. 5 der Verordnung vom 6. August 1914 vorsah, waren beträchtlich höher; gemäß Art. 4 B. St. Ges. konnte die Gefängnisstrafe bis zu 6 Jahren verhängt werden. Hingegen sah die Verordnung als obere Grenze für die Buße die Summe von Fr. 20 000 vor, während der Entwurf von 1918 dies dem richterlichen Ermessen überläßt. In der Praxis blieb das B. St. Ger. immer weit unter diesem Maximum. Eine Buße von Fr. 3000 (i. S. Kahn vom 12. Oktober 1918) und eine Gefängnisstrafe von 5 Jahren (i. S. Dépassel vom 29. Januar 1917) waren die höchsten Strafen, die verhängt wurden. Die niedrigste Freiheitsstrafe war Gefängnisstrafe von 5 Tagen (i. S. Berger vom 29. Mai 1918) und die kleinste Buße betrug Fr. 20.— (6 verschiedene Fälle).

Zwischen diesen beiden Extremen sind die Strafen sehr mannigfach. Die Mehrzahl der Bußen (94 Fälle) betrugen Fr. 100.—, danach in 89 Fällen Fr. 50.— und in 63 Fällen Fr. 200.—. Zu Fr. 300.— Buße wurden nur 33, und zu Fr. 500.— nur 30 Angeklagte verurteilt. 25 Mal wurden Fr. 1000.— verhängt, während nur 4 Bußen zu Fr. 1500. —, 5 zu Fr. 2000.—, und je eine zu Fr. 2500. - und Fr. 3000.— vorkamen.

Was die Gefängnisstrafen anbetrifft, so schwankten die meisten zwischen 1 und 5 Monaten (es wurden verurteilt 42 Angeklagte zu 1 Monat, 57 zu 2 Monaten, 59 zu 3 Monaten, 41 zu 4 Monaten und 26 zu 5 Monaten). Bis zu 1 Jahr kamen nur 11 Fälle, während nur je 1 Fall bis zu 1½, 2 und 5 Jahren gelangte.

Man ersieht daraus, daß das B. St. Ger. sich im allgemeinen unter dem Mittel der vorgesehenen Strafen hielt. Es ist daher nur logisch, wenn, gestützt auf die gemachten Erfahrungen, die Kommission zur Schaffung eines schweizerischen Strafgesetzbuches wenigstens die Strafdrohungen auf Freiheitsstrafen im Entwurf herabgesetzt hat. Dies speziell, da sämtliche praktischen Fälle während des Krieges vorkamen (also einer Zeit, wo die Strafdrohungen schärfer sein müssen), während der Entwurf auch für die Friedenszeit anwendbar sein muß.

Die Landesverweisung, die sich immer nur gegen Ausländer gerichtet hat, wird nur dann ausgesprochen, wenn man normalerweise annehmen knan, daß für den Ausgewiesenen die Möglichkeit bestehe, im Ausland rechtmäßig seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Das B. Ger. mißt den wirtschaftlichen Folgen der Landesverweisung eine große Wichtigkeit zu. Z. B. in Sachen Fischer, 6. März 1917, Bösch, 7. März 1917: „Von der Landesverweisung kann mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten und auf den verhältnismäßig geringen Umfang seiner Tätigkeit abgesehen werden". Ähnlich die Fälle Berthier, Unruh (26. Februar 1917), Hausdorff, Richard. Die Landesverweisung kann auch über Deserteure und Refrakteure verhängt werden (Hausdorff). Die Landesverweisung wurde meistens für 2 Jahre ausgesprochen, selten weniger und nie mehr, trotzdem sie gemäß Art. 5 des B. St. G. bis zu 10 Jahren zulässig war.